Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg23
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 23 (2015)
http://dx.doi.org/10.12946/rg23/016-051

Rg 23 2015 16 – 51

Julian Krüper

Die Verfassung der Berliner Republik

Verfassungsrecht und Verfassungsrechtswissenschaft in zeitgeschichtlicher Perspektive

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg23
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 23 (2015)

Rg 23 2015 9 – 14

Inhalt

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Julian Krüper 16 Die Verfassung der Berliner Republik. Verfassungsrecht und Verfassungsrechtswissenschaft in zeitgeschichtlicher Perspektive

Fokus focus

Salvatore Cosentino 54 Ravenna from imperial residence to episcopal city: processes of centrality across empires

Miriam Czock 68 Zentralität in der Peripherie: Kirchengebäude als Orte des »Sonderfriedens« in den frühmittelalterlichen *leges*

Luca Loschiavo 83 Was Rome still a Centre of Legal Culture between the 6th and 8th Centuries? Chasing the Manuscripts

Roman Deutinger 110 Recht und Raum in den Anfängen der karolingischen Reform. Zu den fränkischen Synoden 742–762

Wolfram Brandes 120 Apostel Andreas vs. Apostel Petrus? Rechtsräume und Apostolizität

Caspar Ehlers 151 Jihad oder Parusieverzögerung? Zur heilsgeschichtlichen Bedeutung eines Raumes außerhalb des Römischen Reiches

Wilfried Hartmann 174 Synoden schaffen Räume: Metropolen, Diözesen und Pfarreien in den Synodalkanones des 9. Jahrhunderts

*

Cristina Nogueira da Silva 187 A dimensão imperial do espaço jurídico português. Formas de imaginar a pluralidade nos espaços ultramarinos, séculos XIX e XX

Carlos Salinas Araneda 207 La formación de un espacio jurídico transnacional en el siglo XIX a partir del patronato indiano

Mª Julia Solla Sastre 222 Ultramar excepcional. La construcción de un espacio jurídico para España y sus colonias, 1837–1898

*

Massimo Meccarelli 241 The Assumed Space: Pre-reflective Spatiality and Doctrinal Configurations in Juridical Experience

Thomas Duve, Peter Oestmann 255 Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit

Wolfgang Ernst 256 Zur Epistemologie rechtsgeschichtlicher Forschung

Inge Kroppenberg, Nikolaus Linder 260 »Textwort und Träger«. Eine Replik auf Peter Oestmann

Kenichi Moriya 263 Rechtsgeschichte provoziert Jurisprudenz

Heikki Pihlajamäki 266 How Much Context Can We Afford? A Comment on Peter Oestmann

Tilman Repgen 268 »Nur schildern, wie es war«

Andreas Thier 270 Zwischen Kultur, Herrschaftsordnung und Dogmatik: Erkenntnisdimensionen rechtshistorischer Forschung

Sandro Wiggerich 274 Rechtsgeschichte und Bedeutung

Jakob Zollmann 277 »Rechtshistoriker als Revisionsrichter«? Über die Frage nach der Moral im Blick auf das Recht der jüngeren Vergangenheit

Kritik critique

Kathrin Brunozzi	284	Dreitausend Jahre Rechtsgeschichte Robert Heuser, Grundriss der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts
Michael Stolleis	286	Juristen und »Juristen« James Gordley, The Jurists. A Critical History
Michael Stolleis	290	Heerschau der Rechtsgeschichte in Frankreich Jacques Krynen, Bernard d'Alteroche (dir.), L'Histoire du droit en France. Nouvelles tendances, nouveaux territoires
Achim Landwehr	292	Im Metafeld der Macht Pierre Bourdieu, Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France 1989–1992
Agustín Casagrande	294	El otro, el mismo. Inquisiciones sobre un mundo de conceptos Pierre Legendre (dir.), Tour du monde des concepts
Hendrik Simon	297	Unendliche Geschichte(n) Stephen C. Neff, Justice Among Nations
Wolfram Brandes	299	Toleranz und Repression John Victor Tolan et al. (eds.), Jews in Early Christian Law
Carsten Fischer	301	Deconstruction, reconstruction Karl-Heinz Spieß (ed.), Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert
Harald Maihold	305	Die theologischen Bezüge des menschlichen Gesetzes Francisco Suárez, De legibus ac Deo legislatore. Über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber
Thomas Duve	307	Grenzenlose Räume Tamar Herzog, Frontiers of Possession. Spain and Portugal in Europe and the Americas
Tomasz Giaro	309	Russia and Roman Law Martin Avenarius, Fremde Traditionen des römischen Rechts

Kritik critique

Daniel Damler 320 Bettgeschichten

Gabriele Jancke, Gastfreundschaft in der frühneuzeitlichen Gesellschaft

Claudia Curcuruto 322 »Pecunia nervus rerum«: Justitia als Merkurs hörige Schwester

Michael Ströhmer, Jurisdiktionsökonomie im Fürstbistum Paderborn

Johannes Liebrecht 325 Teile ohne Ganzes

Claudia Lieb, Christoph Strosetzki (Hg.), Philologie als Literatur- und Rechtswissenschaft

Santiago Legarre 329 Fortalezas y debilidades en el estudio del constitucionalismo latinoamericano

Roberto Gargarella, Latin American Constitutionalism, 1810–2010

Laila Scheuch 331 Unrecht der Ehe

Karin Gottschalk (Hg.), Gender Difference in European Legal Cultures

Stephan Meder, Christoph-Eric Mecke (Hg.), Family Law in Early Women's Rights Debates

Tim Stretton, Krista J. Kesselring (Hg.), Married Women and the Law

Peter Collin 337 Populäre Justiz – jetzt auch in der Rechtsgeschichte!

Émilie Delivré, Emmanuel Berger (eds.), Popular Justice in Europe (18th – 19th Centuries)

Ulrich Jan Schröder 341 Haus ohne Fundament?

David Sörgel, Die Implementation der Grundlagenfächer in der Juristenausbildung nach 1945

Marginalien marginalia

Jorge E. Traslosheros 347 Proceso judicial eclesiástico, seguido en la Audiencia del Arzobispado de México, contra unos gusanos «negros y larguillos». Año de 1653. Nota introductoria y documento

Abstracts 367 abstracts

Autoren 374 contributors

Abstract

Contemporary constitutional history faces a methodological dilemma: Historiography traditionally calls for scientific dissociation, both temporal and individual, from its objects of research. Yet, changes in constitutional normativity are typically of an incremental nature and can best be studied through a close approach of the contemporaries. Given such a dilemma, this essay undertakes to analyze key features of constitutional law and science of the »Berlin Republic«. Its main thesis is that contemporary constitutional history in Germany can be seen as a »farewell to the interim«, which the »Bonn Republic« can be construed to have been.

Several leitmotifs can be identified: The concept of constitutional identity gains attention and influences the discourses implicitly and explicitly. Among them are debates about the scope of constitutional rights (human dignity, freedom of speech) as well as about the structure of the democratic and federal polity. Simultaneously, social change gives rise to fundamental constitutional questions such as religious pluralism or same-sex marriage.

At the same time, the science of German public law, both within the dimensions of constitutional and administrative law, undergoes a profound process of self-ascertainment. This process brings about a renaissance of fundamental research in the fields of constitutionalism and theory of state.

Julian Krüper*

Die Verfassung der Berliner Republik

Verfassungsrecht und Verfassungsrechtswissenschaft in zeitgeschichtlicher Perspektive

I. Dilemmata einer Zeitgeschichte des Konstitutionellen

A. *Änderungsresilienz der Verfassung*

Der Puls des Verfassungsrechts schlägt langsam. Die Verfassung als »rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens«[1] soll kleinteiligen Logiken, kurzatmigen Aufmerksamkeitszyklen und Sachzwängen des politischen Alltags enthoben sein. Als Ordnung[2] über die Zeit soll sie die Geschicke einer politischen Gemeinschaft auf Dauer lenken, die Einrichtungen des Staates instituieren und ihr Handeln wirksam präformieren: so weit, so selbstverständlich. Für eine zeitgeschichtliche Betrachtung konstitutioneller Diskurse der Rechtswissenschaft ist dies indes zu gewärtigen, weil Entwicklungen verschiedener Rechtsmaterien bei gleichem historischem Abstand nicht gleichermaßen sichtbar werden. Wo die Periode der historischen Entwicklungskurve weit und der ins Auge gefasste Untersuchungszeitraum kurz ist, muss sich eine rechtshistorische Betrachtung diesen Bedingungen anpassen. Dadurch wird das spezifische Anliegen einer Zeitgeschichte konstitutioneller Diskurse eine voraussetzungsvolle Angelegenheit, da man zunächst näher an den Gegenstand heran-, nicht aber von ihm wegtreten muss in der Hoffnung, aus der Anschauung des Details historische Erkenntnis gewinnen zu können. Was bedeutet das für eine Zeitgeschichte des Verfassungsrechts und seiner Wissenschaft?

Zunächst ist eine Verhältnisbestimmung von Verfassungsrecht und Verfassungsrechtswissenschaft notwendig. Denn ist der Zusammenhang zwischen Geschichte, Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtswissenschaft stets ein besonders enger,[3] nehmen die Grenzverwischungen in einer Zeitgeschichte der Verfassungsrechtswissenschaft noch zu, die Unterscheidung von geltungsorientierter Praxis und geltungskritischer Zeitgeschichtsschreibung löst sich auf. Es stellt sich also die Frage, ob eine Zeitgeschichte der Verfassungsrechtswissenschaft etwas grundlegend anderes ist als eine Zeitgeschichte des Verfassungsrechts (jedenfalls dann, wenn der Untersuchungszeitraum sich auf die *jüngste* Vergangenheit bezieht). Die Antwort darauf fällt in Abhängigkeit davon aus, ob das individuelle Erkenntnisinteresse eher auf den *Verfassungsbegriff* oder auf das Verfassungs*recht* zielt. Eine Betonung des Verfassungselements führt zwangsläufig zu einer Überschreitung des juristischen Horizonts. Dies hieße also, die Frage nach der Zeitgeschichte des ›Konstitutionellen‹ und der darauf bezogenen *Verfassungswissenschaften* insgesamt zu stellen. Konkret könnte dies etwa eine Auseinandersetzung mit der erstaunlichen *Carl Schmitt*-Konjunktur (nicht allein) in der Politik- und Geschichtswissenschaft mit sich bringen (dazu hier unter IV. C.) oder eine Untersuchung ihres Interesses am Bundesverfassungsgericht.[4] Legt man das Erkenntnisinteresse demgegenüber stärker auf das Rechtselement, nähert man sich einer Dogmengeschichte des Verfassungsrechts an, in der sich dann das institutionelle Arrangement der Verfassungsinterpreten spiegelt, zu denen auch – ohne dass ihre Funktion sich darauf beschränkte – die Verfassungsrechtswissenschaft zählt.

* Ruhr-Universität Bochum. Dieser Beitrag ist Teil eines Forschungsprojekts zur »Rechtswissenschaft in der Berliner Republik« des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte und erscheint Ende 2015 in einer deutlich gekürzten Fassung in Thomas Duve / Stefan Ruppert (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Berliner Republik, u. a. neben Beiträgen zur Verwaltungsrechtsgeschichte und zur Geschichte des Europarechts und der Europäisierung des öffentlichen Rechts. Diese Bereiche sind in diesem Beitrag daher ganz überwiegend ausgespart.
Für hilfreiche Unterstützung bei der redaktionellen Betreuung des Manuskripts danke ich herzlich meinen wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeitern *Volker Herbolsheimer* und *David Hug*. Für inhaltliche Anregungen danke ich *Anna-Katharina Mangold*, *Lothar Michael* und *Mehrdad Payandeh*.

1 Hesse (1999) Rn. 17.
2 Vorländer (2002a) 252; Anter (2007a) 166 ff.
3 Stolleis (2014) im Vorwort.
4 Lembcke (2007); Kranenpohl (2010).

B. Verfassungsrechtsprechung als Quelle

Greifbar werden diese Fragen vor allem im Hinblick auf das Bundesverfassungsgericht und seine Rechtsprechung. Dessen Rolle bei der Interpretation und Fortbildung des Verfassungsrechts kann kaum überschätzt werden. Wenn der vielgescholtene Verfassungsgerichtspositivismus tatsächlich Proprium deutscher Verfassungsrechtswissenschaft ist, müsste sich eine zeitgeschichtliche Betrachtung darauf einstellen. Dann stellt sich aber die Frage, ob sich Verfassungsrechtspraxis und Verfassungsrechtswissenschaft überhaupt noch sinnvoll trennen lassen oder ob das Bundesverfassungsgericht nicht schon längst zu einem Akteur der Verfassungsrechts*wissenschaft* geworden ist. Ist also auch die Zeitgeschichte der Verfassungsrechtswissenschaft von der Zeitgeschichte der Verfassungsrechtsprechung entthront[5] worden?

Verschiedene Aspekte streiten für die Einbeziehung der gerichtlichen Verfassungsrechtspraxis in eine zeitgeschichtliche Untersuchung der Verfassungsrechtswissenschaft: Die für juristische Zeitgeschichte typische qualifizierte Nähe zur dogmatischen Rechtswissenschaft und zur Rechtspraxis[6] allgemein fordert, das Handeln jener Institution, die autoritativ die Verfassung interpretiert, zu berücksichtigen. Für eine Einbeziehung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sprechen aber nicht allein institutionelle Gründe, sondern auch das in den Urteilen des Gerichts zutage tretende Selbstverständnis. Neben den personellen Verquickungen von Wissenschaft und Praxis in Gestalt der professoralen Richterschaft dokumentiert sich das Selbstverständnis des Gerichts schon im Duktus und im Anspruch seiner Entscheidungen. Sie gemahnen in Breite und Tiefe ihrer Ausführungen und in der prononciert apolitischen Darstellungsweise an wissenschaftliche Beiträge, wenngleich die Zitierkultur des Gerichts mit diesem Anspruch nach verbreiteter Wahrnehmung nicht immer Schritt hält.[7] Dabei zeigt sich: In dem Maße, in dem die Rechtspraxis Fragen ihrer Rechtsbindung strikter oder großzügiger beantwortet, und das Bundesverfassungsgericht beantwortet sie methodisch sehr großzügig, in dem Maße wird die Unterscheidung zwischen geltungsorientierter Praxis und geltungskritischer Zeitgeschichte relativiert.[8]

Institutionensoziologisch ist die Verfassungsrechtsprechung für eine Zeitgeschichte der Verfassungsrechtswissenschaft relevant, weil sie wissenschaftlich wirksam, sogar Impulsgeber ist.[9] Rechtswissenschaftliche Abhandlungen zum Verfassungsrecht, seien es Aufsätze in Zeitschriften, Handbuchbeiträge oder Monographien, kommen an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vorbei. Es besteht ein unauflösliches Kommunikationsgeflecht zwischen Verfassungsrechtswissenschaft und Bundesverfassungsgericht. Aller Trennungsnotwendigkeit von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis zum Trotz[10] kann eine Zeitgeschichte der Verfassungsrechtswissenschaft also nicht erzählt werden, ohne auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung Bezug zu nehmen, also Verfassungsrechtspraxis zu ihrem Gegenstand zu machen. Freilich erschöpft sie sich nicht in Rechtsprechungsgeschichte.

C. Quellenbasierte Themenauswahl

Juristische Zeitgeschichte ist aufgefordert, zwischen dogmengeschichtlichem Nachvollzug von Einzeldebatten einerseits und dem Freilegen von Entwicklungslinien andererseits einen angemessenen Ausgleich zu suchen. Beide Aufgaben sind notwendig aufeinander bezogen. Was Entwicklungslinien des verfassungsrechtswissenschaftlichen Diskurses sind, lässt sich nur in Ansehung dogmatischer Einzelfragen ermitteln. Gleichzeitig ist die schiere Fülle an Material zu eben jenen Einzelfragen nicht zu bewältigen, wenn sie nicht vom Standpunkt eines thematischen Vorverständnisses aus betrachtet wird. Dieses speist sich aus der Beobachtung des (verfassungsrechtlichen) Diskurses. Welche Themen dominieren die Fach- und Mediendebatten, wozu judiziert das Verfassungsgericht und welche Probleme erfahren öffentliche Anteilnahme; was also macht die »offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten«[11] zu ihrem Thema?

In diesem Sinne basiert die Auswahl der hier erörterten Einzelfragen auf einer thematischen

5 Schlink (1989); ders. (2007).
6 Rückert (1993) 26 ff.
7 Bspw. Heun (2014) 335 zur Zitierpraxis im OMT-Beschluss.
8 Rückert (1993) 28.
9 Zur Impulsfunktion von Rechtsprechung am Beispiel des Bundesverwaltungsgerichts Schulze-Fielitz (2013a).
10 Jestaedt (2006) 16 ff.
11 Häberle (1975).

Auswertung der Verfassungsrechtsprechung des fraglichen Zeitraums, ausgewählter Periodika zum öffentlichen Recht, der Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer sowie des Deutschen Juristentages und einer thematischen Auswertung öffentlich-rechtlicher Habilitationsschriften und sonstiger Monographien. Die unausweichliche Auswahlentscheidung einerseits und die Gewichtung und Gruppierung ermittelter Themenfelder andererseits ist dabei zweifellos der am stärksten durch subjektive Wahrnehmung und Priorisierung gekennzeichnete Bereich. Die zeitliche, im Einzelfall durch Forschungsinteresse begründete persönlich-sachliche Nähe zu den Gegenständen mag die Perspektive trüben und Ergebnisse verzerren; gleichzeitig ist darin die Chance zu Klarheit im Detail sozialer, kultureller und auch atmosphärischer Graustufen des Erkenntnisgegenstandes beschlossen. Die unausweichliche Schlagseite, die zeitgeschichtliche Auswahl- und Gewichtungsentscheidungen stets mit sich bringen, bietet dem Leser gleichzeitig einen Ansatzpunkt zur Vergewisserung der eigenen Perspektive auf die Materie. Das Subjektivitätsproblem ist also nicht zu lösen, sondern bleibt produktiv zu verarbeiten.

D. Das Problem der Periodisierung

Ein notorisches Problem der juristischen Zeitgeschichte bleibt die Frage nach ihrem Beginn (und zum Zwecke der Abgrenzung zur Gegenwartspraxis des geltenden Rechts wohl auch nach ihrem Ende).[12] Die Periodisierungsfrage soll hier indes nicht allgemein erörtert werden, da durch die Bezugnahme auf die Berliner Republik zwar kein kalendarisch eindeutig zu beziffernder Beginn festgelegt werden kann (sofern man das überhaupt für nötig hält[13]), aber doch ein einigermaßen greifbarer Zeitraum bezeichnet wird. Fluchtpunkt dieser Periodisierung ist dabei die Wiedervereinigung, deren verfassungszeitgeschichtlicher Stellenwert hier unter II. in den Blick genommen wird.

E. Zwischenergebnis

Insgesamt kann die Situation einer Zeitgeschichte des Verfassungsrechts und seiner Wissenschaft als dilemmatisch beschrieben werden. Der Zeitraum der hier angestrebten Untersuchung ist mit rund 25 Jahren recht kurz, um Prozesse großer konstitutioneller Paradigmenwechsel verlässlich diagnostizieren zu können, Zeitgeschichte ist »Geschichte, die noch qualmt«.[14] Mit der relativen Jugend des Gegenstandes geht die subjektive Nähe des Betrachters einher. Zeitgeschichtliche Betrachtung ist Handwerk der Zeitgenossen. All das widerspricht idealisierten Vorstellungen und Funktionszuschreibungen von Historiographie, die ihre wissenschaftliche Objektivität nicht zuletzt durch die zeitliche und persönliche Distanz gewinnt. Auflösbar sind diese Dilemmata nicht. Sie relativieren die gefundenen Ergebnisse und weisen auf eine spezifische und in ihrer Anlage beschränkte Funktion juristischer Zeitgeschichte generell hin. Zwar ist sie Geschichtswissenschaft,[15] befindet sich aber in einer Mittlerposition; sie ist »Gelenkstelle«[16] zwischen geltendem Recht und Rechtsgeschichte herkömmlicher Prägung. Diese Verortung erlaubt einerseits, die durch gesteigerte Subjektivität des Betrachters erhöhte Irrtumswahrscheinlichkeit[17] zu tolerieren. Gleichzeitig schafft sie der Praxis einen reflexiven Bezugsrahmen und klärt sie handlungsnah über die Bedingungen ihres eigenen Tuns auf. Sie ist insofern als Grundlagendisziplin enger mit der Rechtssoziologie verwandt, als es die Kategorisierung als historische Disziplin erwarten lassen würde.[18]

12 Stolleis (2012) 23 f.
13 S. dazu Rückert (1993) 33.
14 Rückert (1993) 24 m. w. N.
15 Rückert (1993) 25.
16 Stolleis (1993a) 12.
17 S. zum Subjektivitätsproblem positiv bejahend Schröder (1993) 40; Simon (1994a) 8; Oestmann (2015).
18 Zum Verhältnis historiographischer und soziologischer Erkenntnis Elias (1972); Freyer (1972).

F. *Zuschnitt und Funktion einer Zeitgeschichte der Verfassungsrechtswissenschaft*

1. Verfassungsgeschichte und Verfassungsrechtsgeschichte

Eine verfassungsbezogene juristische Zeitgeschichte ist mehr als eine institutionelle Verfassungsgeschichte, die etwa die Abfolge von Herrschaftsformen und Herrschaftsereignissen und Entwicklungen rekonstruiert, deren Konsequenzen verfassungs*rechtlicher* Art sein können, aber keineswegs müssen. Nicht zufällig verweist *Diemut Majer* auf die Notwendigkeit, Verfassungsrechtsgeschichte im Sinne einer Rechtstextgeschichte zu betreiben.[19] Die Hinwendung zur Textlichkeit und also zur Sprachlichkeit[20] als äußerem Substrat des Rechts ist dabei einerseits naheliegend,[21] im Hinblick auf die erhöhte Änderungsfestigkeit des Verfassungstextes im Vergleich zu subkonstitutionellem Recht aber auch überraschend. Insofern ist *Majers* Forderung doppelsinnig zu lesen: Erstens sind *Änderungen des Verfassungstextes* gerade im Hinblick auf Art. 79 Abs. 2 GG als Wegmarken einer juristischen Zeitgeschichte des Verfassungsrechts zu verstehen (hier etwa unter III. A. 1. und B. 2.). Gleichzeitig wird aber deutlich, dass eine Zeitgeschichte des Konstitutionellen wegen der besonderen Änderungsfestigkeit des Verfassungstextes nach Entwicklungsprozessen unterhalb der Verfassungsänderung, möglicherweise gar unterhalb der Verfassung selbst fragen muss. Darin setzt sich der methodische Dreiklang von Verfassungsinterpretation, Verfassungswandel und Verfassungsänderung[22] in den Bereich der Zeitgeschichte hinein fort und macht insbesondere die verfassungsgerichtlich geprägte Dogmengeschichte als Gegenstand der Zeitgeschichte verortbar.

2. Wissenschaftsgeschichte im engeren Sinne

Neben der materiellen Zeitgeschichte des Verfassungsrechts als der seiner Texte und Dogmen weist eine Geschichte der Verfassungsrechtswissenschaft natürlich auch eine institutionelle Dimension auf. *Michael Stolleis'* »Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland« hat diesen Aspekt der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts insgesamt beispielgebend ergründet.[23]

Dabei kann Institutionengeschichte einmal als Organisationsgeschichte betrieben werden, etwa im Sinne von Fakultätsgründungen und -auflösungen, als Erzählung vom Aufstieg und Untergang bestimmter Forschungsrichtungen und der Personalentwicklung einer Wissenschaftsgemeinschaft. Daneben können Praktiken der Selbstorganisation jener Wissenschaftsgemeinschaft untersucht werden, im Bereich des öffentlichen Rechts etwa solche der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer.[24] Auch können biographische Ansätze Zugang zur Wissenschaftsgeschichte eines Faches liefern.[25]

Schließlich kann die institutionelle Wissenschaftsgeschichte des Verfassungsrechts auch als eine Mediengeschichte erzählt werden.[26] Getragen ist ein solcher Ansatz von der These, dass Wissenschaft als öffentlicher Prozess Foren des Austausches und der Kontroverse benötigt und das Entstehen, Erblühen und Vergehen solcher Foren etwas über den Stellenwert der in ihnen geführten Diskurse aussagt. Eine solche mediengeschichtliche Perspektive kann das Entstehen neuer Zeitschriften, Kommentare und Schriftenreihen oder die Entwicklung neuer Publikationsmedien wie die gerade im öffentlichen Recht sich verbreitenden Internetblogs zum Gegenstand haben.[27]

19 Majer (1993) 16; zum Zugriff auf den Gegenstand der Rechtsgeschichte Stolleis (2008); Krüper (2012c).

20 Stolleis (2012) 21 f.

21 Christensen u. a. (1997); Morlok (2014) 49 f. spricht insofern anschaulich von »Rechtsarbeit als Textarbeit«; Müller (2001).

22 Hesse (1999) Rn. 39 f. et passim; Böckenförde (1999); Dreier (2000); Wahl (2008a); Michael (2014b); Badura (2014c).

23 Stolleis (1988); ders. (1992); ders. (1999), ders. (2012); s. zur Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts in der DDR Stolleis (2009).

24 S. etwa Stolleis (2012) 82 ff., 474 ff., 499 ff. et passim; zu einem spezifischen Ausschnitt Schulze-Fielitz (2013b) und ders. (2013d) sowie insbesondere ders. (2013c).

25 Stolleis (2001); Häberle u. a. (2015).

26 Stolleis (2012) 87 ff., 530 ff., 565 ff.

27 Zu nennen sind hier etwa der »Verfassungsblog« (www.verfassungsblog.de), der Blog der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlich-rechtlichen Lehrstühlen, der ein Ableger der Assistententagung ist (www.juwiss.de), sowie der Völkerrechtsblog (www.voelkerrechtsblog.com) des Arbeitskreises junger Völkerrechtswissenschaftler/innen; ein Vorreiter des juristischen Bloggens war freilich der Bochumer Zivilist und Rechtssoziologe Klaus F. Röhl (www.rsozblog.de).

3. Funktion einer Zeitgeschichte der Verfassung(srechtswissenschaft)

Ob eine zeitgeschichtliche Betrachtung der Verfassungsrechtswissenschaft neben den allgemeinen Funktionen juristischer Zeitgeschichte auch *spezifische Funktionen* erfüllen kann, muss in Ansehung ihres Gegenstandes bestimmt werden.

Die Verfassung zeichnet sich durch ihre Stellung als oberste Rechtsquelle aus, durch ihren normativen Vorrang.[28] Unabhängig davon, ob man diesen Vorrang im Sinne einer Rahmenordnung oder eher prinzipientheoretisch als Optimierungsvorrang versteht,[29] ist Verfassungsnormativität als solche wandelbar. Geht man davon aus, dass sich in einer insgesamt stabilen Verfassungsordnung wie der des Grundgesetzes Normativitätsgewinne und -verluste nicht sprunghaft-revolutionär, sondern eher prozesshaft vollziehen, scheint die Funktion einer Zeitgeschichte des Verfassungsrechts als *Indikator inkrementeller Normativitätsveränderungen* auf.

Während die Rechtspraxis sich in der Beurteilung von Einzelsachverhalten mit einem binären Code von verfassungsgemäß und verfassungswidrig begnügen muss, kann eine zeitgeschichtliche Reflexion zu differenzierteren Normativitätsbefunden beitragen. Dabei müssen ihre Befunde auch nicht rein juridischer Natur sein, sondern können beispielsweise verfassungstheoretische Impulse aufnehmen und etwa nach dem Stellenwert der symbolischen Dimension einer Verfassung fragen.[30] Überhaupt kann der schwächer ausgeprägte Geltungsbezug der juristischen Zeitgeschichte Faktoren konstitutioneller Normativität in den Blick nehmen, denen das verfassungsrechtliche Urteil nur ausgeliefert ist, die es aber selten thematisieren und kaum je relativieren kann. Auch hier wird die spezifische Nähe der juristischen Zeitgeschichte zur Rechts- und Verfassungssoziologie deutlich.[31] Eine zeitgeschichtliche Betrachtung verfassungsrechtlicher und verfassungsrechtswissenschaftlicher Fragestellungen ist also zugleich auch eine *Zeitgeschichte des Konstitutionellen* insgesamt, in die neben verfassungsrechtlichen auch verfassungstheoretische, sozio-ökonomische und soziokulturelle Faktoren einzubeziehen sind.

II. Die Wiedervereinigung als Fluchtpunkt der Berliner Republik

Dass sich zeitgeschichtliches Nachdenken die Frage der Periodisierung vorlegen muss, ist selbstverständlich. Dabei ist die Situation für diesen Beitrag insofern vereinfacht, als an der periodisierenden Kraft der Wiedervereinigung keine Zweifel bestehen. Allerdings hat diese periodisierende Kraft verschiedene Seiten. Für eine zeitgeschichtliche Betrachtung des Verfassungsrechts muss die *Wiedervereinigung als konstitutionelle Zäsur* daher nicht nur in einem formal-juristischen, sondern in einem weitergehenden Sinne in den Blick genommen werden. Verschiedene Wirkungsebenen lassen sich unterscheiden:

A. Wiedervereinigung als verfassungs- und völkerrechtliche Zäsur

Die Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 war eine historische Zäsur ersten Ranges.[32] Sie war ein Einschnitt nicht nur im Hinblick auf das staats- und völkerrechtliche Ende der DDR, auch die historische Existenz der alten Bundesrepublik endete,[33] wiewohl sich die Wiedervereinigung nach Art. 23 GG a. F. vollzog. Schließlich markierte die Deutsche Einheit mit dem »Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland« (sog. 2-plus-4-Vertrag) das Ende der Nachkriegszeit, und zwar sowohl juristisch wie auch historisch-politisch.[34] Rechtlich manifestierte sich dies in der Wiedererlangung der vollen Souveränität der Bundesrepublik.

Als *constitutional moment*[35] ist die Wiedervereinigung Gegenstand der Forschung, die jenen historischen Prozess rekonstruiert, analysiert und bewertet, der durch den Begriff der Wiedervereinigung chiffriert wird. In einem verfassungs- und völkerrechtlich geprägten Zugriff umfasst dieser Prozess die Aushandlung des Einigungsvertra-

28 Wahl (1981); Winterhoff (2007) 110 f.; Badura (2014b).
29 Am Beispiel des Demokratieprinzips Unger (2008) 89 ff.
30 Vesting (2011).
31 Morlok (2014).
32 Stolleis (2012) 24 spricht für die Zeitgenossen vom »wichtigsten Ereignis ihres politischen Lebens«.
33 Simon (1994a) 7: »Daß es [1989 J. K.] ihr letztes Jahr sein würde, ahnte niemand.«
34 Blumenwitz (1990); umfassend Brand (1993) 243 ff.; Winkler (2009) 494.
35 Ackerman (1991); ders. (1998); ders. (2014); vgl. dazu auch Vile (2005) 183 f.

ges und seiner Begleitverträge sowie den rechtlichen Vollzug der Wiedervereinigung einschließlich der gesamtdeutschen Konstituierung der Verfassungsorgane von Bundestag und Bundesrat, der Landtage der neuen Länder und schließlich die Einrichtung der zweiten und dritten Gewalt in den Ländern.

In einem juristisch weiteren Sinne umfasst der Prozess der Wiedervereinigung auch die rechtlichen Folgefragen des Vereinigungsvollzugs, darunter die strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Unrechtsbewältigung der SED-Diktatur, sozialrechtliche Fragen der Rentenanpassung und vermögensrechtliche Fragen der Rückübertragung von enteignetem Grundeigentum.

B. Die Wiedervereinigung als Emanzipationsschritt

Dass die Wiedervereinigung über ihren Vollzug hinaus juristische Relevanz hat, ist eine These, die in den rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen, die die Einheit Deutschlands gebracht hat, Rahmenbedingungen sieht, deren Ausstrahlungswirkungen über die juristische Einheit selbst hinausreichen. Die Wiedervereinigung verdichtete und beschleunigte aus dieser Perspektive geschichtliche Entwicklungen, beendete diese und setzte neue in Gang. Andere Entwicklungen überdauern das Ereignis der Wiedervereinigung. So betrachtet verliert die Wiedervereinigung als *ereignisgeschichtlicher Gegenstand* an Bedeutung und wird in eine *strukturgeschichtliche* Perspektive eingebettet. Aus einem historisch abgrenzbaren Ereignis wird eine Phase des Übergangs mit katalysierender Wirkung, in der eindeutige Zuweisungen eines zeitlichen Zuvor und Danach an wissenschaftlicher Diskriminierungskraft verlieren. Beispielhaft lässt sich die politische und völkerrechtliche Handhabung der außen- und verteidigungspolitischen Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland in den Blick nehmen: Die Bundesrepublik war auch schon vor der Wiedervereinigung nicht mehr ein ausschließlich heteronom dominierter, besetzter Staat,[36] sondern hatte seit der unmittelbaren Nachkriegszeit zunehmend an Handlungsfähigkeit gewonnen. Dieser Prozess wurde völkerrechtlich durch die Wiedervereinigung beschleunigt, weil mit dem Abschluss der außenpolitischen Begleitverträge die Bundesrepublik ihre volle Souveränität zurückgewann. Deren konkrete Wahrnehmung etwa in NATO-Bündnisfragen war dann vor allem eine politische Frage, die von den geänderten Rahmenbedingungen vorgeprägt war. Dass der Prozess einer Neuorientierung deutscher Außenpolitik unter den gewandelten Umständen bei weitem nicht abgeschlossen ist, verdeutlicht die neuerdings wieder intensiv geführte politische Diskussion um das Für und Wider größerer militärischer Verantwortung Deutschlands in Krisenregionen.

Aber auch im innerstaatlichen Bereich, in verschiedenen Diskursen der Grundrechts- und Organisationsrechtswissenschaft lassen sich Prozesse ausmachen, für deren Aufkommen oder Konjunktur man das intervenierende Ereignis der Wiedervereinigung als emanzipatorische Kraft in Rechnung stellen kann (hier etwa unter III. A. 1.–3.).

Insofern lässt sich die Wiedervereinigung als ein *konstitutioneller Emanzipationsschritt* deuten, der rechtliche und politische Vorbehaltsräume einer nach innen und außen nunmehr selbstbestimmten Bundesrepublik beseitigte und Freiräume eines souveränen Agierens geschaffen hat. Deren Ausfüllung erfolgte zunächst noch im Blick auf über Jahrzehnte eingeübte Praktiken innen- und außenpolitischer Rücksichtnahmen, scheint aber mittlerweile zunehmend unabhängiger zu geschehen.

C. Die Wiedervereinigung als Geburtsstunde der Berliner Republik

Schließlich lässt sich der Bezug zur Wiedervereinigung auch in einem noch weitergehenden Sinne verstehen, nämlich als Beginn einer Neukonfiguration des politisch-sozialen Insgesamts der Bundesrepublik, ihrer gesamthaften Verfassung. Darin wirken die konstitutionellen Veränderungen der Wiedervereinigung im engeren und weiteren Sinne fort (hier unter A. und B.), sind aber nicht mehr allein identitätsbestimmend für die neue historische Periode. Der Begriff der Berliner Republik wird darin zu einem Dispositiv, in dem die Gesamtheit identitätsprägender Faktoren eines politischen und sozialen Gemeinwesens innerhalb eines bestimmten Zeitraums, nämlich dem *nach*

36 Vgl. Hofmann (2003) Rn. 37 f.; Küsters (2005).

der Wiedervereinigung, verhandelt wird. Nicht zufällig formulierte *Johannes Gross*: »Die Berliner Republik ist mit der Bonner Republik staatsrechtlich identisch; gesellschaftlich, politisch, kulturell ist sie es nicht.«[37] Jene identitätsprägenden Faktoren mögen dabei kausal mit der Wiedervereinigung als historischem Ereignis verbunden sein, müssen es aber nicht. Dass die postulierte Rückkehr des Religiösen, die Renaissance des Religionsverfassungsrechts *spezifische* Phänomene der Berliner Republik seien, wird man kaum sagen können; dennoch sind sie Phänomene der Berliner Republik *als zeitlichem Epochenbegriff*. Wendet man diese Verwendungspraxis des Begriffs zurück auf eine zeitgeschichtliche Betrachtung der Verfassung, wandelt sich der zugrundeliegende Verfassungsbegriff[38] hin zu einer *Zustandsbeschreibung eines politischen Gemeinwesens*, in dem die Normativität der Rechtsverfassung in eine Ordnung multipler Normativitäten eingestellt ist und in Bezug auf die konkurrierenden normativen Ordnungen untersucht und verstanden werden kann und muss.[39]

Ein in diesem Sinne erweiterter Zugriff auf eine *Zeitgeschichte des Verfassungsrechts* in der Berliner Republik lässt die Bedeutung anderer Ereignisse, etwa des Terroranschlags vom 11. September 2011 in den USA in den Blick rücken, dessen verfassungsrechtliche Folgen eng mit der Entwicklung neuer technischer Eingriffsmittel in die Privatsphäre der Bürger in Zusammenhang stehen. Eine Grundrechtsgeschichte der Berliner Republik kommt daran insofern nicht vorbei (hier unter III. D. 1.–2.).

Politisch waren etwa der Regierungswechsel 1998 und der Umzug der Verfassungsorgane von Bonn nach Berlin wichtige Wegmarken der Berliner Republik, verfassungsrechtlich sind die Föderalismusreformen, das Scheitern der europäischen Verfassung sowie der Vertrag von Lissabon, in jüngerer Zeit sicher die Bewährungsprobe der Euro-Rettung dazu zu zählen.

Solche eher entwicklungsgeschichtlich orientierten Perspektiven bringen die klassische Frage nach *Kontinuitäten und Diskontinuitäten* politischer, gesellschaftlicher und juristischer Fragestellungen mit sich. Das (Dis-)Kontinuitätsparadigma steht dabei in einem engen Zusammenhang einerseits mit dem Anspruch jeder Historiographie, nämlich eine sinnstiftende Erzählung historisch kontingenter Prozesse zu leisten,[40] in der Ansätze, Abbrüche und Fortsetzungen von Entwicklungslinien kategorisierende Größen sind. Gleichzeitig steht die Orientierung an (Dis-)Kontinuitäten rechtlicher Entwicklungen in einem engen Zusammenhang gerade mit einer Zeitgeschichte der Verfassungsrechtswissenschaft: Übernimmt diese auch die Funktion eines Indikators sich wandelnder konstitutioneller Normativität, gewinnt der Befund von (Dis-)Kontinuitäten der Rechtsentwicklung im engeren Sinne juristische Relevanz.

III. Themen der Verfassungsrechtswissenschaft der Berliner Republik

Gebunden an den Anspruch, nicht allein eine Dogmengeschichte des Verfassungsrechts der Berliner Republik zu erzählen, die besondere Nähe einer institutionellen Zeitgeschichte der Verfassungsrechtswissenschaft zum geltenden Recht aber nicht zu leugnen, soll hier eine Ordnung nach diskursprägenden Generalthemen versucht werden, die einerseits Anknüpfungspunkte für dogmengeschichtliche Einzelfragen bieten, andererseits aber auch Aufschluss über größere Orientierungsbewegungen des Verfassungsrechts und der Verfassungsrechtswissenschaft geben. Es geht also, mit anderen Worten, um Herausforderungen und Bewährungen der Verfassungsordnung der Bundesrepublik.

Naturgemäß erheben weder die Auswahl der Themen noch die zu ihrer Verdeutlichung bemühten Beispiele einen Anspruch auf Vollständigkeit. Thematisch weitgehend ausgenommen sind hier die weitreichenden und vielschichtigen Prozesse der Europäisierung und Internationalisierung der deutschen Rechts- und Verfassungsordnung, die zweifellos die Berliner Republik prägen.

37 Gross (1995) 8.
38 Zum Verfassungsbegriff Volkmann (2013) 7 ff.
39 Zu Konsequenzen für die rechtssoziologische Forschung Stegmaier (2013) Rn. 63 ff.
40 Fögen (2003) 15 f.; Stolleis (2008) 7.

A. *Identität durch Verfassung – Identität der Verfassung*

Die Frage nach konstitutioneller Identität bildet den gemeinsamen Nenner verschiedener verfassungsrechtswissenschaftlicher Debatten der Berliner Republik. Vor allem im Bereich der Grundrechte und Grundrechtsentwicklung hat die Berliner Republik Kontroversen hervorgebracht, die an Fragen rühren, die jenseits ihres dogmatischen Horizonts für die gesamthafte Identität der Bundesrepublik als politisches Gemeinwesen bedeutsam sind. Dabei handelt es sich regelmäßig um Debatten mit starkem *historischem oder soziokulturellem Anklang* (dazu nachfolgend unter 1. und 2.).

Zudem werden identitätsprägende Konstanten des demokratischen Gemeinwesens in der Berliner Republik intensiv verhandelt (dazu unter 3.). Schließlich wird in einem gleichermaßen verfassungstheoretisch wie -rechtsdogmatisch engeren Sinne der Begriff der Verfassungsidentität als Schranke für die voranschreitende europäische Integration kritisch reflektiert (dazu unter 4.).

1. Anfragen an die grundrechtliche Identität der Berliner Republik

Die anspruchsvolle und normativ hochwirksame Entfaltung der Grundrechte ist prägender Bestandteil der politischen Identität der Bundesrepublik Deutschland geworden. Lange schon überschreitet dieser Befund seine dogmatischen Grenzen und hat zu einer eminenten symbolischen Aufwertung von Grundrechten in rechtswissenschaftlichen und politischen Debatten geführt. Dabei wird manchen Normen des Grundrechtskatalogs immer schon eine gesteigerte symbolische und juristische Bedeutung zugebilligt. Vor allem drei Debatten stechen ins Auge, jene zur *Beschränkung des Asylgrundrechts*, jene um die Reichweite und Beschränkbarkeit der politischen *Kommunikationsgrundrechte*, insbesondere aus Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 8 GG, und schließlich diejenige um die *Abwägungsfestigkeit der Menschenwürde*.

Sie haben ihren gemeinsamen identitätsprägenden Bezug darin, dass die jeweiligen Grundrechtsgarantien eng mit den historischen Erfahrungen des Nationalsozialismus und einer verfassungstheoretisch verstandenen Antwortfunktion des Grundgesetzes auf diese Zeit in Verbindung zu bringen sind.[41]

Unter dem Eindruck schnell wachsender Zahlen von Asylbewerbern, einem gravierenden Vollzugsdefizit bei der Antragsbearbeitung, forciert durch eine Welle von hunderten ausländerfeindlichen Anschlägen, etwa in Hoyerswerda, Mölln, Rostock-Lichtenhagen, Solingen, getrieben von einer öffentlichen Diskussion über Asylmissbrauch und den Wahlerfolgen rechtsradikaler Parteien bei verschiedenen Landtagswahlen novellierten Bundestag und Bundesrat 1993 den Art. 16 GG. Die öffentliche Debatte war freilich schon älter; bereits seit Mitte der 1980er Jahre war vor allem von CDU und CSU die Frage etwaiger Missbräuche des Asylgrundrechts wiederholt zum Gegenstand von Landtags- und Bundestagswahlkämpfen gemacht, der Boden für eine Grundgesetzänderung also politisch bestellt worden. Eine verfassungsändernde Mehrheit fand sich, nicht zuletzt unter dem Eindruck der verheerenden Anschlagsserie, indes erst nach der Wiedervereinigung, deren ökonomische Folgen vor allem in den neuen Bundesländern Ausländer-, Aussiedler- und Asylantenfeindlichkeit begünstigten. Unter den genannten Debatten war der Asylkompromiss die verfassungs*politisch* sicher kontroverseste, mit breiter Ausstrahlungs- und Wechselwirkung in den politisch-gesellschaftlichen Bereich. Sie führte zu der neuen, »kompromisshaften Verfassungsnorm«[42] des Art. 16a GG, dessen normativer Gehalt hinter dem großen Postulat des alten Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG – »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht« – zwar nicht sprachlich, aber normativ weit zurückbleibt. Die Asyldebatte war die erste, in der jener auf einem antinazistischen Impetus beruhende ›Geist des Grundgesetzes‹ einem politischen Realitätscheck unterzogen wurde – und verlor. Jenseits der Frage, ob dies zu Recht oder zu Unrecht geschah, dokumentiert der Asylkompromiss die Fragilität konstitutioneller Normativität unter dem Druck einer anbrandenden geänderten Wirklichkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat den Asylkompromiss und seine Begleitgesetze später in mehreren Entscheidungen gebilligt.[43]

Größere wissenschaftliche Nachhaltigkeit als die Debatte um den Asylkompromiss, die durch

41 Mit historischem Zugriff Höfling / Augsberg (2010).

42 Koutnatzis (2010).

43 BVerfGE 94, 49 ff.; 94, 115 ff.; 94, 166 ff.

den verfassungsändernden Gesetzgeber beendet wurde, beweisen die Debatten um den Zuschnitt der politischen Kommunikationsgrundrechte und um die Abwägungsfestigkeit der Menschenwürde. Sie werden als dogmatische Diskurse der Verfassungsinterpretation und des Verfassungswandels unterhalb der Ebene der Verfassungsänderung geführt.[44]

Dabei ist im Versammlungsrecht in verschiedener Hinsicht eine restriktivere Bestimmung der Reichweite grundrechtlicher Freiheit zu vermelden.[45] Neben einer Engführung des Schutzbereiches auf erkennbar politische Versammlungen[46] treten in den Versammlungsgesetzen des Bundes und der Länder Regelungen auf, die mit Begriffen einer politischen Betroffenheitssprache die Untersagung von Versammlungen an historisch belasteten Orten ermöglichen (»lex Dresden«).[47] In diese Linie fügt sich auch der zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ergangene Wunsiedel-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts;[48] er brachte eine als Ausnahmerechtsprechung zu verstehende Freistellung des § 130 Abs. 4 StGB von den Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 GG.[49] Zugleich setzte er die Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit einer grundrechtsbeschränkenden Strafrechtsnorm bis zur Unkenntlichkeit herab. Zentraler Baustein der verfassungsgerichtlichen Argumentation war dabei die historisch-symbolisch zu verstehende Antwortfunktion des Grundgesetzes auf die Gräuel des Nationalsozialismus, die tief in die DNA des Grundgesetzes eingeschrieben sein soll. Dass sich aus dieser Annahme allerdings keinerlei eindeutige Folgen ableiten lassen – zwar antwortet das Grundgesetz auf den Nationalsozialismus, doch wie? –, macht die Entscheidung nicht hinreichend deutlich. Dass im Übrigen dem Gesetzgeber in konsequenter Fortsetzung des Ausnahmecharakters dieser Rechtsprechung verwehrt ist, gesetzliche Regelungen zum Verbot von Versammlungen an Orten zu treffen, deren Nutzung geeignet ist, die Würde und das Gedächtnis der Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft zu verletzen,[50] mutet dabei wie eine Groteske an. So wird aus Grundrechtsdogmatik Geschichtspolitik.

Die Debatte um die *Abwägungsfestigkeit der Menschenwürde* schließlich zielt wie keine andere in den Identitätskern des Grundgesetzes. Kaum eine Norm ist stärker im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert als Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Sie bildet »das geistig-normative Fundament des Grundrechtssystems«.[51] Dementsprechend kontrovers wird die Debatte um die Relativierbarkeit der Menschenwürdegarantie geführt, die ihren Ausgangspunkt in einem Beitrag *Ernst-Wolfgang Böckenfördes* nahm, in dem er sich kritisch mit der Kommentierung des Art. 1 GG durch *Matthias Herdegen* auseinandersetzte.[52] *Böckenförde* diagnostizierte in den Ausführungen *Herdegens* einen »Abschied von den Verfassungsvätern« und einen »Epochenbruch«.[53] Flankiert und verstärkt wurde die Debatte durch eine Reihe konkreter Fälle, in denen Gegenstand und Reichweite der Menschenwürdegarantie auf den Prüfstand rückten. Neben der dauerhaft virulenten Bioethik-Diskussion (dazu unter III. D. 3.) war dies vor allem der Entführungsfall *von Metzler* und die aus diesem Anlass verhandelte Zulässigkeit der »Rettungsfolter«,[54] schließlich dann das im Lichte von »9/11« geschaffene Luftsicherheitsgesetz und die dazu ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.[55]

Während in der Folterdebatte ganz überwiegend an der Absolutheit des aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG hergeleiteten Folterverbots festgehalten wurde, wurden vereinzelt Relativierungen in den rechtlich schwer fassbaren Konstellationen der sogenannten Würdekollision erwogen.[56] Deren mittelbare Folgen waren auch institutioneller Natur:

44 Zum Verfassungswandel Michael (2014b).

45 Eine Analyse der Rechtsprechung bei Kniesel (2000); Kniesel / Poscher (2004); Hong (2009); Dahm / Peters (2012).

46 BVerfGE 104, 92 (104); Deutelmoser (1999) 241; kritisch Kniesel/Poscher (2004) 423; Möllers (2005) 1974; Pieroth u. a. (2014) 749 ff.

47 S. Poscher / Rusteberg (2011); zum Stellenwert der Rhetorizität von grundrechtsbeschränkenden Argumentationen Volkmann (2010) 418, der von einem »schmerzhaften Aufeinandertürmen von (…) Beschwörungs- und Schicksalsformeln« im Wunsiedel-Beschluss spricht.

48 BVerfGE 124, 300 ff.

49 Zum Ausnahmecharakter des Urteils Hong (2010) 1271.

50 Zur dogmatischen Ableitung Hong (2010) 1274.

51 Volkmann (2013) 224.

52 Böckenförde (2003a); Herdegen (2014) Rn. 1 ff.

53 Ähnlich Albrecht (2004).

54 Hilgendorf (2004); Lindner (2006); Eser (2010); monografisch etwa Frankenberg (2010) 261 ff.; Herbst (2011).

55 BVerfGE 115, 118 ff.

56 Brugger (2000); Wittreck (2003a); Hilgendorf (2004); Brugger (2006).

Die Bezugnahme *Horst Dreiers* in seiner Kommentierung der Menschenwürdeklausel auf eine These *Fabian Wittrecks* war wesentliches Movens einer vor allem von der FAZ orchestrierten Kampagne,[57] *Dreier* als Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu verhindern.[58]

Das Thema Folter blieb aktuell, weil im Zusammenhang mit der internationalen Terrorismusbekämpfung namentlich der amerikanischen Nachrichtendienste *enhanced interrogation techniques*[59] auch auf dem Territorium der Bündnispartner der USA politisch salonfähig zu werden schienen, ohne dass indes die rechtliche und moralische Diskussion darum zum Verstummen gekommen wäre.[60]

Dass die Berliner Republik Fragen ihrer verfassungsrechtlichen Identität im Hinblick auf die Reichweite zentraler, symbolisch aufgeladener Grundrechtsgewährleistungen mit besonderer Aufmerksamkeit verhandelt, kann kaum überraschen. Dass es dabei bei einzelnen Grundrechten zu einer Relativierung einst starker, teils absoluter Vorrangrelationen kommt, ließe sich als Freiheitsverlustgeschichte deuten. Man mag dies als Indiz werten für das Schwinden eines historischen Bewusstseins für die noch im Wunsiedel-Beschluss beschworene Antwortfunktion des Grundgesetzes auf den Nationalsozialismus. Der Wunsiedel-Beschluss selbst wäre dann Ausnahme von einer neu sich entwickelnden Regel. Zugleich wird aber auch die historische Begrenztheit jener Antwortfunktion deutlich: Die Auseinandersetzung um die Reichweite persönlicher Freiheit verlagert sich und generiert Antworten immer weniger aus Erfahrungen der Vergangenheit und mehr und mehr allein aus Bedürfnissen der Gegenwart. Integrationstheoretisch gewendet bezieht die Verfassung in dieser Perspektive ihre Normativität also offenbar immer weniger aus einer rhetorischen Bezugnahme auf oder aus einer materiellen Wertungskongruenz mit historischen Erfahrungen der Verfassungsgeber. Der Bedeutungsverlust der historischen Referenz für die Verfassungsinterpretation kann in diesem Lichte daher auch als Ausdruck des konstitutionellen Selbsterhaltungstriebs gedeutet werden: Wo normative Begründungen brüchig werden, weil sie in der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten nicht mehr hinreichend resonieren, treten andere an ihren Platz. Strukturgeschichtlich mag man darin einen Emanzipationsschritt sehen, in dessen Folge als überschießend wahrgenommene Gehalte eines grundrechtlichen Idealismus der jungen und mittleren Nachkriegszeit zugunsten eines nüchterneren Bildes der Grundrechte und der »Machbarkeit von Freiheit« gekappt werden.

Dass parallel zu den Diskussionen um die Reichweite von Einzelgrundrechten eine durchaus hitzige Debatte um die zutreffende dogmatische Konstruktion von Grundrechten generell geführt wurde und wird, stärkt diese These.[61] Ohnehin wendete sich die Verfassungsrechtswissenschaft gerade den Grundrechten in den vergangenen zwei Dekaden besonders intensiv zu.[62]

2. Stellenwert und Schutz alternativer Lebens- und Sinnentwürfe

Die verfassungsrechtlichen Debatten um Identität und Selbstverständnis der Bundesrepublik sind allerdings nicht allein im Bereich der genannten Grundrechte geführt worden. Vielmehr bilden Anfragen an die kulturellen Grundlagen des Gemeinwesens einerseits und Fragen nach dem verfassungsrechtlichen Stellenwert alternativer Lebensentwürfe andererseits immer wieder Anlass zur verfassungspolitischen, verfassungsrechtlichen und verfassungsrechtswissenschaftlichen Kontroverse. Zwei Aspekte seien hier hervorgehoben.

a) Renaissance des Religionsrechts in der pluralistischen Gesellschaft

Man wird sich kaum dem Vorwurf der Übertreibung aussetzen, wenn man eine starke Präsenz religionspolitischer Fragestellungen im rechtspoli-

57 Treffende Analyse bei Grasnick (2009).
58 Jüngst dazu Schulze-Fielitz (2015a) 38 f.
59 Cole (2009).
60 Vgl. Sonderegger (2012).
61 Böckenförde (2003c); Poscher (2003) 60 ff.; Kahl (2004); Hoffmann-Riem (2004).
62 Aus einer Vielzahl von Habilitationsschriften s. etwa Lübbe-Wolff (1988); Cremer (2003); Poscher (2003).

tischen Diskurs, die Konjunktur religionsverfassungsrechtlicher und religionsrechtlicher Fragen für eines der herausragenden Phänomene der Berliner Republik hält.[63] Ob diese Konjunktur gleichbedeutend ist mit einer wirklichen Rückkehr einst abwesender Religiosität, mit einer echten »Wiederkehr der Götter« (*Friedrich Wilhelm Graf*), mag dabei dahinstehen. Eher scheint durch den Druck gesellschaftlicher Pluralisierung eine bis dato implizite und kulturell hochgradig sublimierte Religiosität unter Explizierungszwang geraten zu sein, der in religiös-kulturell weitgehend homogenen Gesellschaften nicht in gleicher Weise besteht. Darin scheint die enge Verbindung des Themas mit integrationspolitischen Fragestellungen auf. Denn mit einer Verspätung von vielen Jahrzehnten hat die Bundesrepublik Deutschland ihren Status als Einwanderungsland zwar nach wie vor nicht rechtlich, aber immerhin tatsächlich anerkennen müssen.[64] Das jahrzehntelange politische Blindstellen gegenüber diesem Umstand hat zu einem hohen integrationspolitischen Handlungsdruck geführt, der im Hinblick auf die Migranten muslimischen Glaubens und unter dem Eindruck einer politischen Radikalisierung in kleinen Teilen der muslimischen Glaubensgemeinschaft weltweit zunehmend eine sicherheitspolitische Färbung erfährt. Dass die Bevölkerungsgruppe der Muslime nach wie vor eine deutliche Minderheit ist, dass im Zuge von aktuellen Flüchtlingsbewegungen aus dem Nahen Osten gerade auch Christen nach Deutschland migrieren und dass insgesamt kaum ernsthaft von einer Verdrängung »abendländischer« kultureller Grundlagen des Gemeinwesens gesprochen werden kann, wird dabei in der öffentlichen Diskussion nicht immer in angemessener Weise im Auge behalten.

aa) Religionspluralismus als Feuerprobe der Freiheit

Der Prozess der religiösen Pluralisierung hat eine Vielzahl von verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Rechtsfällen produziert,[65] deren jeweilige gesellschaftliche und juristische Bewältigung regelmäßig Gegenstand erheblicher öffentlicher Kontroverse war und ist. Dabei sehen sich Teile der bundesrepublikanischen Mehrheitsgesellschaft mit dem für sie offenbar erstaunlichen Befund konfrontiert, dass ein Ernstnehmen der grundgesetzlichen Freiheitsgewährleistungen wesentlich durch ein Element strikter Gleichbehandlung gekennzeichnet ist.[66]

Die praktischen Folgen des Religionspluralismus haben sich daher rechtlich als eine *Feuerprobe der Freiheit* erwiesen. Für die konkreten religionsrechtlichen Debatten muss der Befund differenziert ausfallen: Die (verfassungsgerichtliche) Durchsetzung gleicher religiöser Freiheit für kopftuchtragende Lehrerinnen hat immerhin zwölf Jahre gedauert (2003–2015). Der Versuch der baurechtlichen Abwehr von Moschee- und Minarettbauten ist mit Recht frühzeitig an den Verwaltungsgerichten gescheitert; der krampfhafte Versuch, religiöses Schächten über den Weg einer Verfassungsänderung (Einführung des Tierschutzes in Art. 20a GG) zu unterbinden, ist wenig überraschend ebenfalls fehlgeschlagen. Auch in der hochkontroversen Beschneidungsdebatte ha-

63 Muckel (1997); Anke (2000); Riesebrodt (2001); Mückl (2002); Neureither (2002); Heinig (2003); Graf (2004); Groh (2004); Magen (2004); Uhle (2004); Mückl (2005); Borowski (2006); Söbbeke-Krajewski (2006); Towfigh (2006); Heinig / Walter (2007); Hillgruber (2007); Mückl (2007); Bloss (2008); Möllers (2008b); Muckel (2008); Sacksofsky (2008); Ungern-Sternberg (2008); Schier (2009); Waldhoff (2010); dazu auch Weber (2010); Buchwald (2013); Dreier (2013c); Heinig (2013); Griebel (2014); Heinig (2014); Heinig / Munsonius (2014).

64 Eichenhofer / Hörich / Pichl (2011).

65 BVerfGE 93, 1 ff.
Kopftuch: BVerfGE 108, 282 ff. = NJW 2003, 3111 ff.; Böckenförde (2001); Heinig / Morlok (2003); Sacksofsky (2003); Czermak (2004); Bader (2006); Bock (2007); Hofmann (2009);
Moschee-Bau: Troidl (2012); Biermann (2014);
Burkini: BVerwG, Urt. v. 11.09.2013 – 6 C 25/12 = NVwZ 2014, 81 ff.; Uhle (2014b);
Schächten: BVerfGE 104, 337 ff. = NJW 2002, 663 ff.; Caspar (2002); Kästner (2002); Traulsen (2003); Wittreck (2003b);
Muslimisches Schulgebet: BVerwGE 143, 123 ff. = NVwZ 2012, 162 ff.; Beaucamp (2013);
Beschneidung: LG Köln, Urt. v. 07.05.2012 – 151 Ns 169/11 = NJW 2012, 2128 ff.; Schwarz (2008); Zähle (2009); Herzberg (2009); ders. (2012); Krüper (2012a); Wiater (2012); Hörnle / Huster (2013); Isensee (2013); Franz (2014).

66 Zuletzt BVerfG NJW 2015, 1359 ff.

ben sich die Befürworter von mehr und gleicher religiöser Freiheit – hier immerhin sogar gegen manifeste verfassungsrechtliche Gegengründe – politisch durchgesetzt. Auf dem weiten Feld schulpolitischer Maßnahmen schließlich ist immerhin ein ernsthaftes Bemühen um einen verhältnismäßigen Ausgleich der betroffenen Positionen zu erkennen. Dass das Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen zum »Burkini«[67] und im Fall »Krabat«[68] dem öffentlichen Interesse an der Schulpflicht zur Durchsetzung verhilft, lässt sich dabei nicht als religionsfeindlicher Affekt deuten.

Versteht man Normativität von Verfassung zudem stärker kommunikativ in dem Sinne, dass Verfassungen und verfassungsrechtliche Wertungen in öffentlichen Debatten als maßgebliche Größe erörtert, reflektiert und abgewogen werden, also die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten sich bewährt, mag man in den religionsrechtlichen Debatten der Berliner Republik eine deutliche Steigerung der Ordnungsfunktion der Verfassung für den gesellschaftlichen und politischen Diskurs sehen. Dass damit auch ein Trend zur *Hyperkonstitutionalisierung* politischer Streitfragen bestärkt wird, ist indes kaum zu leugnen. Dem wird durch die in Details ausgreifende Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts zudem weiter Vorschub geleistet.

bb) Religion als Gefahr

Unter dem Eindruck eines sich auf religiöse Motive beziehenden Terrorismus hat die Debatte um den Religionspluralismus auch eine sicherheitspolitische Dimension gewonnen. Sie fand ihre wissenschaftliche Zuspitzung auf der Tagung der Staatsrechtslehrer 2008 in Erlangen, die die Frage nach »Religiöse(r) Freiheit als Gefahr?« stellte.[69] Die rhetorische Grenzverwischung zwischen Religiosität und Gefahr lässt sich verstehen als Ausdruck eines Aushandlungskonflikts zwischen Freiheit und Sicherheit, den zu lösen gleichermaßen Aufgabe von Rechtspraxis wie Rechtswissenschaft ist. Dabei sind Teile der Literatur dem Konnex von Religionsfreiheit und Gefahrenabwehr mit Recht deutlich entgegengetreten.[70] Zuzugestehen bleibt, dass unter dem methodischen Ansatz einer Subjektivierung grundrechtlicher Schutzbereiche keine Entleerung dieser Schutzgarantien stattfinden darf. Die Grundrechtsdogmatik sieht sich hier vor eine Aufgabe gestellt, die den wehrhaften Verfassungsstaat allerdings immer trifft und nicht nur in religionsrechtlichen Zusammenhängen, nämlich seine freiheitlichen Grundlagen zu wahren, ohne sie zu verraten.

b) Lebenspartnerschaft: Eine kulturverfassungsrechtliche Symboldebatte

2001 beschloss der Deutsche Bundestag das Lebenspartnerschaftsgesetz,[71] mit welchem die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Beziehungen durch die Einführung des Instituts der *Lebenspartnerschaft* verbessert werden sollte. Bereits das Inkrafttreten des Gesetzes sollte durch einen Antrag auf einstweilige Anordnung unterbunden werden.[72] Schon die dann im Hauptsacheverfahren ergangene erste Entscheidung,[73] darin insbesondere das prononcierte Sondervotum,[74] markierte die Linien jener verfassungspolitischen Auseinandersetzungen, die bis in die Gegenwart nicht abgerissen sind und durch immer weitere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufs Neue befeuert werden. Auch die Befassung der Staatsrechtslehrervereinigung mit dem Grundrechtsschutz von Ehe und Familie im Jahre 2013 dürfte durch die Kontroverse um die Ausgestaltung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft motiviert gewesen sein.[75] Gefördert wird die wissenschaftliche und rechtspolitische Auseinandersetzung dadurch, dass das Bundesverfassungsgericht auf der Basis einer dogmatisch nicht eben zwingenden Verhältnisbestimmung von Art. 3 und Art. 6 GG einen deutlichen *judicial activism* verfolgt, durch den sich die Gegner einer

67 BVerwG, Urt. v. 11.09.2013 – 6 C 25.12 = NVwZ 2014, 81 ff.
68 BVerwG, Urt. v. 11.09.2013 – 6 C 12.12 = NJW 2014, 804 ff.
69 Sacksofsky (2008); Möllers (2009).
70 Walter (2008) 1078; Morlok (2013a) Rn. 52.
71 Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom 16.2.2001, BGBl. I, 266.
72 BVerfGE 104, 51 (51); dazu Krings (2000); Beck (2001); Dethloff (2001); Epple (2001); Scholz / Uhle (2001).
73 BVerfGE 104, 51 ff.
74 Papier / Haas / Steiner, Sondervotum, BVerfGE 104, 51 (61 ff.).
75 Germann / Böhm (2013).

Gleichstellung homosexueller Partnerschaften bedroht fühlen.

Die Diskussion um den rechtlichen Rahmen der Gleichstellung homosexueller Partnerschaften wurde so zu einer *kulturverfassungsrechtlichen Symboldebatte*, die sich, was den Verfassungsrechtsdiskurs betrifft, allerdings zunehmend zu einem Stellvertreterkrieg ohne Geschäftsherrn zu entwickeln scheint. Denn während das Bundesverfassungsgericht, Teile der Rechtslehre,[76] der politischen Parteien, Verbände und zum Teil sogar Kirchenvertreter und größere Teile der Gesellschaft die Gleichstellung fordern, dulden oder jedenfalls nicht bekämpfen, sind sich nicht wenige Stimmen in der Verfassungsrechtswissenschaft in ihrer grundrechtsdogmatischen und/oder kulturellen Ablehnung des Instituts einig.[77]

Identitätsprägende Relevanz entfaltet der Konflikt, weil in ihm rechtliche Wertentscheidungen über gesellschaftliche Basiseinheiten verhandelt werden. Naheliegend wäre daher eine thematische Öffnung der verfassungs*rechtlichen* Debatte etwa für familiensoziologische Impulse, die tiefergehenden Aufschluss über die funktionale Äquivalenz von Lebenspartnerschaften mit Ehen geben könnten.

Die Verfassungsrechtswissenschaft selbst hat in dieser Frage vor allem auf die rechtspolitischen Maßnahmen und die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen *reagiert*. Eine Vorbereitung der verfassungspolitischen Diskussion, gar eine Vorprägung wurde durch sie aber nicht geleistet. Noch 15 Jahre vor dem Lebenspartnerschaftsgesetz sah man die rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare als Nicht-Thema.[78] Daher hat etwa eine mit den Vereinigten Staaten vergleichbare konzeptionelle Rahmung der Rechtsfrage als *civil rights*-Frage hierzulande jedenfalls breitenwirksam nicht stattgefunden.[79] Insofern haben Rechtspolitik und Verfassungsgerichtspraxis eine Impulsfunktion für die Rechtswissenschaft gehabt.[80] In der Folge sind Fragen des Ehe- und Familienrechts in den letzten Jahren wieder verstärkt Gegenstand (verfassungs-)rechtlicher Reflexion geworden.[81] Das Fach insgesamt steht dabei vor der Aufgabe, einen ungeheuren Wandel sozialer Wertvorstellungen über Sexualität, Partnerschaft und Familie nachzuvollziehen, durch den binnen weniger Jahre einstige Mehrheitspositionen heute – jedenfalls in der veröffentlichten Meinung – fast marginalisiert scheinen.

Insgesamt erweist sich die Debatte als Prüfstein methodischer Konzepte, namentlich im Hinblick auf das Verhältnis von Verfassungsinterpretation, Verfassungswandel und durch richterliche Rechtsfortbildung betriebene Verfassungsänderung. In dieser hochgradig kulturell präformierten und vorverständnisaffinen Debatte werden Fragen des Verhältnisses von Verfassungsrecht und Politik und vom systematischen Selbstand des Verfassungsrechts erneut aktuell.

3. Die Identität der demokratischen Ordnung

Die Berliner Republik verhandelt Fragen ihrer verfassungsrechtlichen Identität auch im Hinblick auf ihre politisch-organisatorische Grundordnung. Neben dem Grundrauschen des *droit politique*, in den konjunkturbegünstigten Gebieten des Parteien-[82] und Wahlrechts,[83] sticht die andauernde Diskussion um ein Verbot der NPD historisch und politisch heraus. Schlug der Versuch eines Verbots 2003 aufgrund der Durchsetzung der NPD mit nachrichtendienstlichen V-Leuten dramatisch fehl, nahm der Bundesrat 2014 einen erneuten Anlauf vor dem Bundesverfassungsgericht.

Parteiverbotsverfahren sind in dreifacher Hinsicht problematisch, nämlich im Hinblick auf ihr verfassungspolitisches »ob«, im Hinblick auf ihren verfassungsrechtlichen Maßstab und nicht zuletzt im Hinblick auf dessen prozessuale, beweismäßige Ausfüllung. Außerdem tritt mit der Rechtsprechung des EGMR zur Vereinbarkeit von Parteiver-

76 Möller (2005); Coester-Waltjen (2012) Rn. 9, 43; Jarass (2012) Rn. 21; Brosius-Gersdorf (2013) Rn. 78 f.; Michael/Morlok (2014) Rn. 252; Epping (2015) Rn. 509.

77 Ipsen (2009) Rn. 53 f.; Robbers (2010) Rn. 48; Gade/Thiele (2013) 150; Badura (2014a) Rn. 55 ff.; Hofmann (2014) Rn. 17; Uhle (2014a) Rn. 4; Coelln (2014) Rn. 49 f.

78 Steiger (1987) 79: »weder Notwendigkeit noch Raum«.

79 S. aber etwa Oberlies (1994); Steinmeister (1997).

80 Historisch dazu Wahl (2008b).

81 Brosius-Gersdorf (2013); Hilbig-Lugani (2014); Wapler (2015).

82 Ipsen (2008); Kersten/Rixen (2009); Shirvani (2010); Lenski (2011); Morlok (2013c); Towfigh (2015); Krüper/Kühr, ZJS 2014, 16 ff., 143 ff., 241 ff., 346 ff., 477 ff., 609 ff.

83 Morlok (2012); Cancik (2013); Pünder (2013).

boten mit der EMRK ein weiterer berücksichtigungspflichtiger Maßstab hinzu.[84] Die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik kreist, von der Grundsatzfrage nach der politischen Klugheit eines Parteiverbots einmal abgesehen,[85] vor allem um beweisrechtliche und tatsächliche Fragen, kaum aber vertieft um die Frage der an ein Parteiverbot anzulegenden Maßstäbe. Das erstaunt, denn nur in wenigen Gebieten des Verfassungsrechts besteht – wie hier – keine im eigentlichen Sinne gefestigte, aktuelle Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts, auf die zu rekurrieren möglich wäre. Der mehr oder minder umstandslose Rückbezug auf die Rechtsprechung aus der Frühzeit der Bundesrepublik zum SRP- und KPD-Verbot verkennt die hochgradige historische Spezifität der verfassungsgerichtlichen Maßstabsbildung aus der Frühzeit der staatlichen Konstituierung der Bundesrepublik.[86] Das betrifft die Kriterien des zu treffenden Widrigkeitsurteils ebenso wie den Bezugspunkt dieses Widrigkeitsurteils, den zugrunde gelegten »Verfassungsbegriff« der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Art. 21 Abs. 2 S. 1 GG, von dem mehr als fraglich ist, ob es noch derjenige der unmittelbaren Nachkriegszeit ist. Wesentliche Ausprägungen des bundesdeutschen Verfassungsverständnisses, etwa im Hinblick auf Funktion und Qualität der Grundrechte (Werteordnung), sind erst nach den Parteiverbotsentscheidungen zu voller (verfassungsgerichtlicher) Blüte gelangt. Auch die Deutung der Grundrechte und der organisationsrechtlichen Grundentscheidungen des Art. 20 GG als optimierungsbedürftige Prinzipien[87] hat sich erst nach den Parteiverboten der frühen Bundesrepublik entwickelt. Damit ist der Bezugspunkt dessen, worauf sich der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Art. 21 Abs. 2 S. 1 GG bezieht, methodisch und materiell anspruchsvoller geworden. Immer weniger ist dabei das Verfassungsgesetz selbst alleinige Auskunftsstelle für die Inhalte des Verfassungsrechts. Wenn aber der Bezugspunkt des Widrigkeitsurteils sich verändert hat, so ist zwar nicht zwingend, wohl aber naheliegend, dass die Maßstäbe jenes Urteils sich ebenfalls verändert haben. Es wird Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sein, sich zu diesen Maßstäben zu verhalten.

4. Die Verfassungsidentität als Integrationstopos[88]

Schließlich hat der organisations- und kompetenzrechtlich aufgeladene Begriff der Verfassungsidentität hohe Prominenz.[89] Er datiert aus der Zeit vor dem Lissabon-Urteil,[90] das ihm indes als Konjunkturbeschleuniger gedient hat und zu einer »neuen Sehnsucht nach Verfassungsidentität«[91] geführt hat. Verfassungsrechtsdogmatisch ist er angedockt an Art. 79 Abs. 3 GG und versinnbildlicht die identitätsprägenden Merkmale des Grundgesetzes, derer sich die Bundesrepublik im Prozess weiterer europäischer Integration nicht soll begeben können. Soweit damit die seit jeher im Einzelnen unklaren Gehalte des Art. 79 Abs. 3 GG gemeint sind, chiffriert der Begriff nur Altbekanntes; das Bundesverfassungsgericht hat ihm indes durchaus sehr konkrete Grenzen der Kompetenzübertragung entnommen, die sich nur noch mit Mühe auf den Verfassungstext stützen können. (Nebenbei hat das Gericht, worauf *Matthias Jestaedt* sehr deutlich hingewiesen hat, den gegen die Erfahrungen des Nationalsozialismus und eine legal sich gebärdende Revolution gerichteten Art. 79 Abs. 3 GG in Stellung gegen eine fortschreitende europäische Integration gebracht, was aus entstehungsgeschichtlicher Perspektive immerhin erstaunlich ist).[92]

Der Begriff der Verfassungsidentität scheint auf den ersten, flüchtigen Blick handlich und einleuchtend, suggeriert er doch, dass sich das, was

84 EGMR, EuGRZ 2003, 206 ff.; EGMR, EuGRZ 2013, 114 ff.; vgl. dazu auch Pabel (2003); Kontopodi (2007).

85 Henkel / Lembcke (2001); Morlok (2001); ders. (2013b).

86 Zur Historisierung verfassungsgerichtlicher Maßstäbe Lepsius (2007) 354 ff.

87 Dworkin (1984) 54 ff.; Alexy (1996) 71 ff.; Borowski (2007); Klatt / Schmidt (2012); Klatt (2012); ders. (2013).

88 Der nachfolgende Abschnitt orientiert sich in Teilen an Krüper (2012b) 332.

89 Goldhammer (2015); Ingold (2015); Lepsius (2015); Rousseau (2015); Schönberger (2015); Walter / Vordermayer (2015).

90 Vgl. schon Schmitt (2010) 103; aus der Verfassungsrechtsprechung etwa BVerfGE 37, 271 ff.

91 Schönberger (2015).

92 Jestaedt (2009b) 506.

die Verfassung ausmache, in einer ontologisch-materialen Weise benennen, eben *identifizieren* ließe. Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat dann aber eindrucksvoll vor Augen geführt, dass für die Frage nach der Identität des deutschen Grundgesetzes eine kaum überschaubare und im Einzelnen konsensual nicht zu bestimmende Relevanz von vorverfassungsrechtlichen, letztlich verfassungstheoretischen Implikationen eine Rolle spielt. Die prozedurale Natur des Identitätsbegriffs, die Notwendigkeit der permanenten Herstellung und Wiederherstellung, der stetigen Neudefinition dessen, was als verfassungsrechtliche Identität anzusehen ist, dynamisiert den Geltungsgehalt des Art. 79 Abs. 3 GG, der ansonsten restriktiv interpretiert und antidynamisch verstanden wird.

Die Rhetorik der Identität verweist dabei auf eine integrale Ordnung in oder hinter der Verfassung, die es institutionell zu bewahren gilt. Identität wird darin zu einer rhetorischen Figur des Verfassungsrechts, die einerseits die Autorität des Verfassungsgerichts als Kontrollinstanz stabilisiert und andererseits die Verfassung als maßgeblichen normativen Anknüpfungspunkt instituiert. Der Rekurs auf die Verfassungsidentität dient der Sicherung der Verfassungsnormativität dadurch, dass möglichst viele und untereinander verschiedene Deutungen – hier: dessen, was Verfassungsidentität ist – unter das Bild ›Verfassung‹ subsumiert werden können: Identität suggeriert als rhetorische Figur also Eindeutigkeit und verfasst tatsächlich eine praktisch unendliche Vielzahl von Identitätsdiskursen, die situativ in Bezug genommen werden können. Der Katalog der identitätsbildenden Gegenstände, den das Bundesverfassungsgericht unter den Schutz eines material gedeuteten Demokratieprinzips stellt,[93] zeigt dies deutlich. Die situative Aktualisierbarkeit dieser verschiedenen Identitätsdiskurse wiederum entspricht in geradezu prototypischer Weise der Arbeit am und mit dem (Verfassungs-)Recht im Prozess der Verfassungsrechtsprechung. Einen Weg um die verfassungsgerichtlich scharf kontrollierte Integrationsschranke der Verfassungsidentität herum hat das Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil indes ebenso gewiesen, indem es den ›vergessenen‹ Art. 146 GG wieder auf die Agenda setzte. Dass dieser seither verstärkt Gegenstand wissenschaftlicher Aufmerksamkeit wird – etwa in einer verfassungstheoretisch weitgreifenden Erstkommentierung im Bonner Kommentar[94] –, kann daher nicht überraschen.

B. Ökonomie und Wettbewerb

Dass sich die Ökonomie als moderne Leitwissenschaft etabliert hat und mit ihr das Denken und Argumentieren in ökonomischen Konzepten und Begriffen, ist wissenschaftliches Gemeingut. Es ist insofern nicht erstaunlich, dass auch die Leitmotive konstitutioneller Diskurse mehr und mehr von Bezügen auf das Ökonomische durchzogen werden. Dabei hat die ökonomische Theorie der Demokratie bereits früh den wettbewerblichen Charakter demokratischer Verfahren und Institutionen erkannt.[95] Neu mag insofern nur sein, welche Überzeugungskraft eine schlichte Referenz etwa auf den Wettbewerbsbegriff entwickelt; anders formuliert: Die normative Logik von Wettbewerb als Selektions- und Entscheidungsverfahren und von Effektivität und Effizienz als qualitativen Maßstäben für staatliches Handeln verbreitet sich. So hat der Wettbewerbsbegriff für zentrale verfassungsrechtswissenschaftliche Debatten in der Berliner Republik prägende Bedeutung erlangt, nämlich für die Debatten um das Demokratieprinzip und den Föderalismus. Aber auch in einem weitergehenden Sinne hat sich das Wettbewerbsparadigma etabliert, nämlich als Deutungsmodell des Verhältnisses von ganzen Rechtsordnungen.[96]

1. Demokratie als Wettbewerbsordnung

Dass sich Demokratie als Wettbewerb um die Gunst der Wähler verstehen lässt, haben etwa *Joseph Schumpeter*[97] und *Anthony Downs*[98] früh gezeigt. Für die Deutung der verfassungsstaatli-

93 BVerfGE 123, 267 (340 ff.); Kottmann / Wohlfahrt (2009).
94 Michael (2014a); s. aber auch Moelle (1996); Stückrath (1997); Theurer (2011); Cramer (2014).
95 Downs (1968); Schumpeter (1997); Schmidt (2010) 196 ff.
96 Michael (2009); Peters / Giegerich (2010).
97 Schumpeter (1997); vgl. Saage (2005) 246 ff.
98 Downs (1968).

chen Demokratie des Grundgesetzes, insbesondere für die Teilbereiche des Wahl-[99] und des Parteienrechts,[100] ist der Wettbewerbsbegriff eingeführt. Sofern er in verfassungsrechtlichen Diskursen Verwendung findet, ist Verschiedenes damit gemeint. Einmal geht es um den staatlichen Auftrag zur Regulierung dieses Wettbewerbs. Hier chiffriert der Wettbewerbstopos die verfassungsrechtlichen Anforderungen an demokratische Gleichheit.[101] Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur parteienfinanzierungsrechtlichen 3-Länder-Klausel hat das etwa zum Ausdruck gebracht.[102] Die Referenz auf den Wettbewerbsbegriff wird aber auch deskriptiv verwendet als Beschreibung eines vorfindlichen institutionellen Settings der demokratischen Akteure.[103] Der Wettbewerbsbegriff in diesem Sinne hat dann keine Implikationen für eine normativ zu verstehende Demokratietheorie, von der er deutlich zu scheiden ist.[104] Es nimmt daher auch nicht wunder, dass die Gemeinwohlferne des Wettbewerbsbegriffs als eines Begriffs des Demokratieverfassungsrechts gerügt wird.[105] Schließlich wird dem Wettbewerb als Funktionsprinzip gerade der Demokratie das Versprechen einer höheren Rationalität der wettbewerblich erzielten Ergebnisse zugeschrieben, *Armin Hatje* spricht entwicklungstheoretisch von der »Innovationsfunktion« des demokratischen Wettbewerbs.[106]

2. Bundesstaat als Wettbewerbsordnung

In wenigen konstitutionellen Bereichen klaffen das normative Ideal und die Wahrnehmung der politischen Wirklichkeit weiter auseinander als bei der Bundesstaatlichkeit. Fast lässt sich vom deutschen Bundesstaat als einer ewigen Insuffizienzerfahrung sprechen. Auch unter dem Grundgesetz ist der Bundesstaat dauerhaft eine ›Reformbaustelle‹.

Die gemeinsame Verfassungsreformkommission nach der Wiedervereinigung hatte 1993 moderate verfassungsändernde Reformen der bundesstaatlichen Ordnung angeregt. In Angriff genommen wurden diese in zwei Verfassungsreformen, den Föderalismusreformen I und II. Leitmotiv der Föderalismusreform I war der Abschied vom kooperativ-unitarischen[107] und die Hinwendung zum kompetitiven, in einer anderen Begrifflichkeit zum »experimentellen«[108] Föderalismus. Dabei ist der Wettbewerbsbegriff, der der Reform zugrunde liegt, prinzipiell missverständnisanfällig. Er ist vorrangig zu verstehen als Gegenbegriff zum kooperativen (unitarischen) Föderalismus, durch dessen zum Teil informale Verflechtungsstrukturen die Differenzordnung des grundgesetzlichen Föderalismus überwunden wurde. Wettbewerb meint hier letztlich also nur stärkere institutionelle Differenz. Dass es im Übrigen zwischen dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern wirksam zu wettbewerblichen Verhaltensmustern käme, kann kaum gesagt werden. Die Ausübung von Staatsfunktionen ist eben keine sinnvoll wettbewerblich organisierbare Tätigkeit, zu sehr ist sie vor allem verfassungsrechtlich gebunden. Und auch der Wettbewerb um die bessere materielle Regelung, der ebenfalls gemeint ist, greift letztlich kaum. Die aufgebauschte Rhetorik des Wettbewerbsföderalismus, die Kompetition und Konkurrenz als Invigorationen behäbig gewordener staatlicher Abläufe hypostasiert, war im Wesentlichen genau das: eine rhetorische Kulisse.

Zu einem Sinnbild dessen ist die Erfindung der *Abweichungskompetenz* der Länder in Art. 72 Abs. 3 GG geworden,[109] die für eine kleine Zahl von Gesetzgebungsmaterien materielle Abweichungs-

99 Meyer (2005) Rn. 13; Kotzur (2010) 203 f.; Cancik (2013); BVerfGE 123, 267 (329 f.).
100 Morlok (2003); ders. (2005); Shirvani (2010) 192 ff.
101 Möllers, VVDStRL 69 (2010) 228 f.; BVerfGE 1, 208 (241).
102 BVerfG, NVwZ 2004, 1473 ff.
103 Kotzur (2010) 177 ff.: »Beschreibungsmodus und Klärungspotential des Wettbewerbs« sowie 245: »(…) beobachten, wie Entscheidungsprozesse ablaufen«.
104 Volkmann, VVDStRL 69 (2010) 229 ff.: »Aber kann das [Wettbewerbsdenken J. K.] letztlich eine angemessene Grundlage für eine normative Demokratietheorie sein?«.
105 Etwa bei Münch, VVDStRL 69 (2010) 236 f.; der Sache nach auch Lege, ebd., 242.
106 Hatje, VVDStRL 69 (2010) 146; kritisch dazu Schneider, VVDStRL 69 (2010) 234.
107 Hesse (1962); Boysen (2005) 61 ff.
108 Michael (2006).
109 Zur Entstehung der Vorschrift Meyer (2008) 164; zur Anwendungspraxis Schulze Harling (2011) 225 ff.

möglichkeiten der Länder von der Bundesgesetzgebung geschaffen hat. Während sich die Föderalismusreform ansonsten vor allem um Entflechtung kümmerte, sollte hier nun dem Wettbewerbsgeist Bahn gebrochen werden. Hätte man dies ernst gemeint, hätte man den Katalog von Materien indes nicht so schmal und in der Sache auch anders zugeschnitten. Dass man sich dazu nicht hat entschließen wollen, mag viel mit politischen Zufällen und Pfadabhängigkeiten zu tun haben; nicht zuletzt mögen sich hier aber auch tiefsitzende Zweifel offenbaren, ob Wettbewerb und Differenz, die eine Differenz in den tatsächlichen Lebensverhältnissen in den einzelnen Bundesländern bedeuteten, verfassungspolitisch gewollt und verfassungsrechtlich zulässig sind. Die Einheitlichkeit der Lebens- und Rechtsverhältnisse bleibt ein fortdauerndes Ideal, auch und gerade der bundesstaatlichen Ordnung, Wettbewerb hingegen existiert vor allem auf dem Papier.

C. Kooperation und Informalität

Zu den prägenden und normativitätsrelevanten Themen der Verfassungsrechtswissenschaft in der Berliner Republik ist die Auseinandersetzung mit Form- und Strukturverlusten hoheitlichen Handelns zu zählen, die unter den Stichwörtern der Kooperation und der Informalität verhandelt werden. Dabei ist die Debatte um den »informalen Verfassungsstaat« älter als die Berliner Republik. Bereits Anfang der 1980er Jahre hat *Helmuth Schulze-Fielitz* auf den Stellenwert informaler Organisation und Entscheidung hingewiesen.[110] Vorboten der Debatte im Verfassungsrecht finden sich spätestens seit Ende der 1970er Jahre in der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Debatte, die *Ernst-Hasso Ritter* mit seiner Begriffsprägung vom kooperativen Staat nachhaltig beeinflusst hat.[111] Kooperation und Informalität staatlichen Handelns haben sich in weiten Bereichen des Verwaltungsrechts, namentlich in der über Jahrzehnte gepflegten Referenzmaterie des Umweltverwaltungsrechts,[112] zu Strukturmerkmalen entwickelt, deren Vorhandensein heute nicht mehr als Defizitgeschichte erzählt, sondern als sachangemessen verarbeitet wird.

Anders verhält es sich – jedenfalls noch – mit Erscheinungen des informalen Verfassungsstaats, mit Informalisierungsprozessen auf der Ebene des Verfassungsrechts, die sich zunächst vor allem in der Relativierung organschaftlicher Binnenstrukturen bzw. der Interorganstrukturen gezeigt haben.[113] Trat und tritt die Verfassungsrechtswissenschaft diesen Entwicklungen zwar durchaus kritisch gegenüber, so hat der Hinweis auf ein realistisches Parlaments- und Institutionenverständnis manche zunächst problematisch scheinende Entwicklung als im demokratischen System angelegt plausibilisieren und teils auch legitimieren können.[114]

Anders sieht es dort aus, wo Informalisierungsprozesse im Anwendungsbereich des Verfassungsrechts aus dem staatlichen Raum ausgreifen und Private einbeziehen. Die typische Erscheinungsform dieser Praxis ist die so genannte kooperative Normsetzung,[115] deren nach wie vor prominentestes Beispiel die Aushandlung des Atomausstiegsgesetzes durch die Regierung *Gerhard Schröders* war.[116] Weiter zugespitzt findet sich diese Praxis im »Gesetzgebungsoutsourcing«, worunter die federführende Ausarbeitung von Gesetzentwürfen durch Private, vornehmlich durch Anwaltskanzleien, zu verstehen ist.[117] Solche Kooperationsoperationen am offenen Herzen des Verfassungsstaates stellen die Frage nach den Steuerungsverlusten des Verfassungsrechts in aller Schärfe. Kooperative Normsetzung bzw. – weitergehend – autorschaftlich delegierte Normsetzung bedeutet eine fundamentale Infragestellung verfassungsstaatlicher Grundsätze. Zu diesen ist auch eine institutionelle Dimension der Allgemeinheit des Gesetzes, verstanden als eine Allgemeinheit des Gesetzgebers, zu zählen. Danach ist – schlicht – an einer Differenz von formellem Gesetzgeber und Gesetzesadressaten festzuhalten.

110 Schulze-Fielitz (1984); ders. (2010); vgl. auch Manow (1996); Herdegen (2002); Morlok (2002); Lang (2007) 238 f.; Bryde (2010).
111 Ritter (1979).
112 Rengeling (1988); Grüter (1990); Huber (1999); Shirvani (2005).
113 Herdegen (2002); Morlok (2002).
114 Morlok (2002) 79.
115 Faber (2001); Michael (2002); Becker (2005); vgl. auch Köpp (2001); Sauer (2004).
116 Sauer (2004).
117 Krüper (2010a).; Kloepfer (2011); Messerschmidt (2012); Ossenbühl (2012).

Ob die mit jener Art von Kooperation verbundenen rechtsstaatlichen und demokratischen Defizite auch durch strengste Einhegungen noch adäquat zu kompensieren sind, bleibt dauerhaft fraglich.

D. Technologiediskurse als Freiheits- und Sicherheitsdiskurse

1. Technischer Fortschritt und individuelle Freiheit

Das Verhältnis von Technik und Recht, von technischem Fortschritt und seiner juristischen Einhegung ist aktuell seit der Industrialisierung.[118] Das Umweltverwaltungsrecht kreist seit 40 Jahren um die damit verbundenen Herausforderungen. Dabei liegt die Janusköpfigkeit des technischen Fortschritts seit jeher auf der Hand. Einerseits erweitern neue Technologien den menschlichen Aktions- und Freiheitsradius, gleichzeitig haben sie vielfach das Potenzial, ihn aktuell wie potentiell weitreichend zu beschränken. Die rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Debatte der Achtziger- und Neunzigerjahre über die »Risikogesellschaft«[119] konzentrierte sich dabei vornehmlich auf die Frage der Gefahren- und Risikoakkumulation, um das Problem fehlender Zurechenbarkeit von risikoerhöhendem Handeln und auf die Frage, ob und inwieweit die Inanspruchnahme von Freiheit in der Gegenwart die Inanspruchnahme von Freiheit in der Zukunft erschweren, beschränken oder gar unmöglich machen darf.[120] Hierin wurzelt die internationale Debatte um den Nachhaltigkeitsgrundsatz, der in Art. 20a GG seinen Niederschlag im deutschen Verfassungsrecht gefunden hat. Richtete sich daher die Aufmerksamkeit in der Bonner Republik stark auf Fragen der Umwelt und ihres Schutzes, haben in der Berliner Republik Fragen der Informations- und Biotechnologie starke Aufmerksamkeit erhalten.

2. Neue Technologien – klassische Gefährdungslagen

Dabei gibt die Chiffre *Informationstechnologie* nur eine unvollkommene Ahnung von der technologischen und sozialen Entwicklung, die sich seit der Wiedervereinigung vollzogen hat. Weder waren Mobiltelefone, noch waren das Internet oder die Kommunikation per E-Mail bis Anfang und Mitte der 1990er Jahre eine alltägliche Erfahrung der Menschen. Der Strukturwandel der Medienlandschaft, der sich infolge der Verknüpfung von verschiedenen medialen Kommunikationskanälen zu multimedialen Verbünden ergeben hat, hat auch das politische Geschäft der Berliner Republik geprägt. Eingebettet sind die rechtswissenschaftlichen Fragen daher in einen größeren Diskurs um Strukturen und Bedingungen einer Medien-, Wissens- und Informationsgesellschaft.[121] Kaum zufällig haben parallel Materien wie das Telekommunikationsrecht, aber auch das Datenschutzrecht hohe Konjunktur.

Verfassungsrechtlich haben sich mit dem Aufkommen neuer, individuell verfügbarer Kommunikationsmedien klassische Fragen der Abwehr und Beschränkung staatlicher Überwachungseingriffe scharf gestellt. Die kommunikative Entgrenzung des Subjekts hat das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit,[122] von persönlichkeitsrechtlicher Selbstdarstellung und Anspruch auf Räume unbeobachteten Rückzugs neu auf die wissenschaftliche Agenda gesetzt. Dabei sind, nachdem man in den 1990er Jahren zunächst noch eine Zurückdrängung klassischer Eingriffslagen und eine größere Dominanz von Freiheitsgefährdungen durch staatliches Gestaltungshandeln diagnostiziert hatte,[123] klassische Eingriffssituationen staatlicher Ausforschungen der Privatsphäre wieder mit Aufmerksamkeit bedacht worden.

Neben Szenarien staatlicher Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Bürgers ist dabei mit dem Aufkommen sozialer Medien und des Web

118 S. etwa Vec (2006).
119 Begriffsbildend Beck (2015).
120 Aus zeitgeschichtlicher Perspektive etwa Grimm (2002).
121 Etwa bei Böhme / Stehr (1986); Stehr (1994); Bittlingmayer (2005); Tänzler u. a. (2006).
122 S. etwa Rössler (2001); Volkmann (2009); Schiedermair (2012).
123 Grimm (2002) 407 f.

2.0 das Problem der Grundrechtseingriffe durch Private zu einem der drängendsten und auf absehbare Zeit ungelösten Probleme geworden. Personenbezogene Informationen haben sich zu einem ökonomischen Gut höchster Potenz entwickelt, auf das Informationstechnologieunternehmen – *Google* oder *Facebook*, *Instagram* oder *Twitter*, *MySpace* oder *Reddit* – zugreifen wollen. Bisher geschieht der Zugriff, die Verarbeitung und Verwaltung personenbezogener Daten noch weitgehend ohne anspruchsvolle rechtliche Regulierungen, *Big Data* fordert dabei namentlich das Datenschutzrecht heraus.[124] In der Bewältigung der damit verbundenen Risiken hat sich die Normativität von Verfassungsrecht in transnationalen Kontexten in Zukunft erst noch zu erweisen.

3. Die Verknüpfung von neuen Technologien und Sicherheitspolitik

Als einflussreicher Akteur hat sich das Bundesverfassungsgericht in der (sicherheits-)technologischen Debatte vor allem nach dem 11. September 2001 profiliert. In mehreren weitbeachteten Entscheidungen der letzten Jahre hat es den staatlichen Zugriff auf Informationstechnologien beschränkt. Bereits 2008 hat es mit seiner Schöpfung des *Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme* die Erstreckung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in die digitale Sphäre hin abgesichert.[125] Daneben tritt die Verwerfung der Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten im Jahr 2010 – deren Europarechtswidrigkeit 2014 auch vom EuGH festgestellt wurde.[126] Thematisch etwas anders gelagert, über den Sicherheitsbezug aber verwandt, liegt auch die Beschränkung der sogenannten Anti-Terror-Datei durch das Bundesverfassungsgericht.[127]

Verfassungspolitisch und verfassungsrechtlich ist die Sicherheitspolitik aber schon vor »9/11« für die Berliner Republik prägend gewesen. So ist die Diskussion um die Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung (»großer Lauschangriff«) in den frühen Jahren der Berliner Republik hitzig geführt worden und wird nach wie vor mit dem Rücktritt der damaligen Bundesministerin der Justiz *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* verbunden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen 2004, unter anderem auf das Betreiben *Leutheusser-Schnarrenbergers*, weitgehend aufgehoben.[128]

Das Feld der Informationstechnologien und ihrer Überwachung ist wie wenige andere mit der politisch-gesellschaftlichen Zäsur der Anschläge vom 11. September 2001 verknüpft.[129] Man wird kaum zu weit gehen, in den Anschlägen eine auch für die Bundesrepublik maßgebliche innen- wie außenpolitische Zäsur zu sehen. Zwar ist vor einer Hypertrophisierung des Ereignisses durch superlativische »Maximalhypothesen«[130] zu warnen; zu konstatieren ist jedoch, dass die Referenz auf das Ereignis des 11. September 2001 als erklärendes und rechtfertigendes, selten aber ernstlich begründendes Motiv für staatliches Eingriffshandeln fungiert. Namentlich im Bereich des Nachrichtendienstrechts hat die Berliner Republik eine Entgrenzung von Eingriffsbefugnissen gebracht, deren rechtliche Disziplinierung dauerhaft die Agenda von Wissenschaft und Politik bestimmen wird. Als Chiffre für einen maximalen Angriff auf das Wertesystem der westlichen Welt legitimiert die Referenz auf »9/11« jedenfalls bis heute in einem grundlegenden Sinne Abwehrreaktionen und teilt auch die Verfassungsrechtsgeschichte der Berliner Republik in ein distinktes Davor und Danach.

4. Recht und Ethik in der Biotechnologie

Ein Feld intensiver verfassungspolitischer und verfassungsrechtlicher Debatte bildet die rechtliche Regulierung der Biotechnologie.[131] Deren zum Teil überaus medienwirksamen Fortschritte (*Klonschaf Dolly* 1996) haben ethische Grundfragen

124 Ohrtmann / Schwiering (2014) 2984 ff.
125 BVerfGE 120, 274 ff.
126 EuGH, NJW 2014, 2169 ff.
127 BVerfGE 133, 277; vgl. dazu Rogan / Bergemann (2007); Arzt (2013); Petri (2013); Hörauf (2015).
128 BVerfGE 109, 279 ff.; vgl. dazu Geis (2004); Leutheusser-Schnarrenberger (2005); Meyer-Wieck (2005).
129 S. für eine kulturtheoretische Kontextualisierung Poppe u. a. (2009).
130 Baudrillard (2003) 65.
131 Fragen der agrarischen Nutzung von gentechnisch manipulierten Organismen sollen hier außen vor bleiben.

und mit ihnen staatliche Regulierungsbedürfnisse entstehen lassen. Als einschlägige Gesetzeswerke sind hier vor allem das Embryonenschutzgesetz und das Stammzellgesetz zu nennen. Das Feld verfassungsrechtlicher Bewährung in der Biotechnologie ist dabei weit und unübersichtlich.[132] Grundsätzlich lassen sich fortpflanzungsmedizinische Fragestellungen von solchen kurativ-medizinischer Anwendungs- und Grundlagenforschung abschichten; sachlich sind die Bereiche indes durch den Forschungsgegenstand der embryonalen Stammzellen aufs Engste miteinander verbunden.

Rechtlich sind mit der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG sowie dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG Konstitutiva des grundgesetzlichen Menschenbildes, mit der Forschungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG immerhin ein vorbehaltslos gewährleistetes Grundrecht angesprochen.[133] Dass die im Rahmen biotechnologischer Forschung zur Gewinnung von Stammzellen genutzten Zellstrukturen zwar in einem biologischen Sinne *human life*, nicht aber im Rechtssinne ein *human being* darstellen,[134] ist in der Diskussion um die Biotechnologie nicht immer hinreichend präsent.

Das verfassungsrechtliche Argument wiegt in der bioethischen Debatte naturgemäß schwer. Der Schutzhorizont, der zwischen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG aufgespannt und dogmatisch durch die Schutzpflichtenlehre[135] noch verstärkt ist, bildet in allen politischen Debatten den maßgeblichen Bezugspunkt, hinter dem etwa Fragen einer angemessenen Forschungspolitik regelmäßig zurücktreten. Unter dem Aspekt der normativitätsgenetischen Funktion der Zeitgeschichte des Verfassungsrechts sind dies positiv stimmende Befunde: Denn wiewohl durchaus gegensätzliche Positionen unter Bezugnahme auf die Verfassung vertreten werden (kontrastierend können hier die Auffassungen *Horst Dreiers*[136] einerseits und *Ernst-Wolfgang Böckenfördes*[137] andererseits genannt werden[138]), besteht doch in der Maßgeblichkeit des verfassungsrechtlichen Arguments Einigkeit.[139]

Eine solche Konzeptualisierung des Verfassungsrechts als einer *common language*, auf Grundlage derer gesellschaftliche Konflikte verhandelt werden, betont die Verfassungsfunktion einer Rahmung politischer Konflikte. Die Verfassung ist darin auch insofern ethisches Minimum, als sie die Sprache des Diskurses bestimmt. In diesem Sinne konzipieren *Louis Seidman* und *Mark Tushnet*[140] die Funktion von Verfassung: Verfassung liefert danach nicht allein die Sprache für die heroischen Momente des staatlichen Gemeinwesens, sondern eine Sprache des Alltags, die sich auf tagtägliche Fragen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung staatlichen Handelns bezieht. Dabei steht weniger die Frage im Vordergrund, welche Auffassung über die Auslegung einer Verfassungsbestimmung sich durchsetzt. Das Vereinheitlichende – das Normativierende – des Verfassungsrechts liegt vielmehr darin, dass es aufgrund einer geteilten Sprache zu einer gemeinsamen Auseinandersetzung um die Gehalte des Verfassungsrechts kommt, Integration vollzieht sich also über eine gemeinsame Verfassungssprache. Danach lässt sich sagen: *Verfassung gilt dort, wo über Verfassung gestritten wird*. Es ist dies insofern ein in sich gegensätzliches Modell, als es einerseits eng am Textbestand der Verfassung liegt, andererseits die normative Wirkung der Verfassung aber nicht vorrangig aus dem Text ableitet, sondern diesen nur zum Anlass nimmt, über Verfassungsnormativität zu streiten. Die Ausweitung des verfassungsrechtlichen Geltungsanspruches ist also diesem Verständnis nach im Kern eine Ausweitung der verfassungssprachlich determinierten Diskurse. Wenn sich Verfassungsnormativität also auch im kommunikativen und argumentativen Stellenwert des verfassungsrechtlichen Arguments im öffentlichen Diskurs erweist, ist es um die Normativität der Verfassung im Bereich der Bioethik sicher gut bestellt. Nämliches lässt sich selbstverständlich auch über andere verfassungsrechtliche Diskurse sagen, etwa über die Auseinandersetzungen im Bereich des Religionsverfassungsrechts (hier unter III. A. 2. a.).

132 S. dazu insgesamt Dreier (2013a).
133 Dreier (2013a) 23 ff.
134 Gedanke und Formulierung bei Dreier (2013a) 81 et passim, insb. 23 ff.
135 Eingehend dazu Unruh (1996); Dietlein (2005).
136 Zusammenfassung der Position bei Dreier (2013a).
137 Etwa in Böckenförde (2003b).
138 Für eine »vermittelnde« Ansicht etwa Nettesheim (2005).
139 Der nachfolgende Abschnitt orientiert sich an Krüper (2012b) 112 f.
140 Seidman / Tushnet (1996) 166.

5. Innovationsverantwortung als Metadiskurs

Gerahmt werden die dogmatischen Debatten um die grundrechtliche Verarbeitung technischer Entwicklungen durch den Metadiskurs über staatliche Innovationsverantwortung.[141] Während die geschilderten Grundrechtsdiskurse naturgemäß vom Subjekt her sprechen, ist die Perspektive der Innovationsverantwortung stärker institutionell und nimmt nicht vorrangig verfassungsrechtliche, sondern eher verwaltungsrechtliche Fragestellungen in den Blick. Im Ganzen geht es dabei um eine Einrichtung staatlichen Handelns (vorrangig eben im Bereich der Verwaltung), das innovationsförderlich sein soll. Aber auch das Recht selbst steht in der Verantwortung, durch die Ausbildung dogmatischer Innovationen gesellschaftlichen Fortschritt zu begleiten und normativ gerahmt zu ermöglichen.[142] Den staatlichen Gewalten ist dabei ein doppelter Auftrag auferlegt: Einerseits sind Schutzaufträge des Verfassungsrechts bei der innovationsfreundlichen Fortentwicklung der Rechts zu beachten,[143] der rechtliche Innovationsbegriff ist daher ein normativer. Gleichzeitig ist die »verfassungsgebotene Innovationsverantwortung«[144] in einer Weise rechtlich wahrzunehmen, dass es zu Innovationen tatsächlich auch kommt. Der Innovationsverantwortungsdiskurs chiffriert insofern klassische Dualismen des Verfassungsrechts, ob man sie nun als Verhältnis von Freiheit und Sicherheit oder Fortschritt und Bewahrung paraphrasiert.

E. Wiedervereinigungsfolgenrecht

Ein Spezifikum der Rechtsgeschichte der Berliner Republik ist das *Wiedervereinigungsfolgenrecht*. Es handelt sich dabei nur zum Teil um Fragen genuinen Verfassungsrechts, zu einem nicht unwesentlichen Teil aber um Strafrecht, wesentlich aber vor allem um *besonderes Verwaltungsrecht*, wobei beide Materien hier stark verfassungsrechtlich überformt sind.

Intensive Aufmerksamkeit erfuhr in unmittelbarer Nähe zur Wiedervereinigung die strafrechtliche Unrechtsaufarbeitung des SED-Regimes, hier sind besonders die Politbüro- und Mauerschützenprozesse zu nennen.[145]

Im weiteren Sinne auf dem Feld des Strafrechts angesiedelt ist die bis heute bestehende Möglichkeit, über das »Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz« (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) im Wege eines gerichtlichen Verfahrens Rehabilitation für rechtsstaatswidrige Strafverfolgungsmaßnahmen zu verlangen.

Ein wesentlicher Teil der Unrechtsaufarbeitung, der bis heute andauert, wird durch das Gesetz über die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR, das so genannte Stasi-Unterlagengesetz (StUG) und die für seinen Vollzug zuständige Behörde, den Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Berlin, bestritten. Dessen Bedeutung für die Aufarbeitung des DDR-Unrechts ist bis heute ungebrochen. Indes begleitet die Arbeit der Behörde von Anbeginn an eine, freilich nur unter Experten geführte Diskussion um die Übergabe der Akten an das Bundesarchiv und die Unterwerfung unter archivrechtliche Grundsätze.[146] Eine erneute Diskussion darüber steht für das Jahr 2019 an. In den Diskursen um das StUG und seine Anwendung konzentrieren sich rechtsgeschichtliche und rechtsgeschichtspolitische Kernfragen der Diktaturaufarbeitung wie in einem Brennglas.[147]

Im verfassungsrechtlich engeren Sinne sind im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die Wiedervereinigung eigentumsverfassungsrechtliche Fragen des Rentenrechts,[148] der verfassungsrechtlichen Bewältigung der Bodenreform[149] und

141 Für einen Überblick etwa Hoffmann-Riem (2006); ders. (2008); ders. (2012a) 129 ff.; s. weiter Schulte (1997); Hoffmann-Riem / Schneider (1998); Eifert / Hoffmann-Riem (2008); dies. (2009a), dies. (2009b), dies. (2011); jetzt aus grundrechtlicher Perspektive Hornung (2015) 135 ff.

142 Hoffmann-Riem (2012a) Rn. 131.

143 Hoffmann-Riem (2006) 266.

144 Hoffmann-Riem (2006) 268.

145 S. Redaktion Neue Justiz (2001); BGHSt 39, 1 ff.; 39, 168 ff.; 41, 101 ff.; BVerfGE 95, 96 ff.; Adomeit (1993); Alexy (1993); Kaufmann (1995); Ambos (1997); Dreier (1997).

146 Engel (1995); Günther (1997); Palm / Roy (1998); Unverhau (1998); Arndt (2004).

147 S. etwa eingehend Bonitz (2009); Drohla (2011).

148 BVerfGE 100, 1 (32 ff.) m. Anm. Will, NJ 1999, 337 (340 ff.); BVerfGE 100, 59 (97 f.); 100, 138 (182); Papier (1996); Simon (1996); Ulmer (2000); Steiner (2010).

149 BVerfGE 84, 90 ff. m. Anm. Herdegen, JURA 1992, 21 ff.; BVerfG, NJW 1996, 1666 ff. m. Anm. Sobota, LKV 1996, 324 ff.; vgl. auch Leisner (1992); Maurer (1992); Bentmann (1996); Motsch (1996); Samel (1996); Uetritz (1996); Wasmuth (1996); Wolf (1996).

schließlich der Tätigkeit der Treuhandanstalt[150] relevant geworden, deren Bewältigung erhebliche soziale Sprenghaft innewohnte. Dass ausgerechnet das Eigentumsverfassungsrecht zum Ort konstitutioneller Spannungen wurde, vermag nicht zu überraschen, weil die Wiedervereinigung *als Prozess* wesentlich die Transformation einer Planwirtschaft in eine kompetitive Marktwirtschaft bewerkstelligen musste.[151] Dabei hat die relativ weitgehende Erstreckung des Eigentumsschutzes aus Art. 14 GG auf in der DDR begründete Rechtspositionen sicher dogmatische Friktionen verursacht, gleichzeitig aber auch sozialpolitische Bedeutung gehabt. Namentlich die Erstreckung der Eigentumsgarantie auf Rentenansprüche der DDR diente diesem Zweck.

Um die rechtlich, tatsächlich und nicht zuletzt historisch komplexe Frage der bodenrechtlichen Ordnung in den neuen Bundesländern verfassungsgerichtsfest zu ordnen, wurden die differenzierten Rückübertragungsbestimmungen, die sich aus dem Einigungsvertrag und einem Zusatzprotokoll der Regierung der DDR und der Bundesrepublik ergaben, nach der Wiedervereinigung durch eine Verfassungsänderung flankiert. Art. 143 Abs. 1 und 2 GG nahmen dabei den Geltungsanspruch des Grundgesetzes für bestimmte Zeit zurück. Bis dato schreibt Abs. 3 die Enteignungen der sowjetischen Besatzungsmacht unmittelbar nach dem Krieg (bis zur Gründung der DDR am 7.10.1949) in dem Sinne fest, dass eine Naturalrestitution ausgeschlossen ist.[152] Das Verfassungsgericht hat die Vorschrift an Art. 79 Abs. 3 GG gemessen und für verfassungsgemäß befunden.[153] Das Gericht betont dabei, dass die Rücknahme der Eigentumsgarantie in diesem Bereich vor allem im Hinblick darauf zu rechtfertigen war, dass anderenfalls die Einheit Deutschlands – wegen Vetos der Sowjetunion und Widerstands der Regierung der DDR – nicht zu erzielen gewesen wäre.[154]

IV. Tendenzen der Verfassungsrechtswissenschaft der Berliner Republik

A. *Zurück in die Zukunft einer »Wissenschaft vom öffentlichen Recht«*

Konjunkturbefunde und Trendprognosen sind heikel, sind sie doch gefährdet, retrospektiv eine forcierte Sinnstiftung oder prospektiv Kaffeesatzleserei zu betreiben. Von diesen Gefahren einigermaßen unberührt nimmt sich aber der Befund aus, dass sich in der Berliner Republik ein weitreichender, andauernder Selbstvergewisserungsprozess der im öffentlichen Recht Tätigen vollzieht. Einflussreich mag hier, insofern jenseits des verfassungsrechtlichen Horizonts dieses Beitrags liegend, die früh einsetzende Diskussion um die »Reform des Verwaltungsrechts«[155] und die sich daraus entwickelnde, als »neu« sich verstehende und apostrophierte[156] Verwaltungsrechtswissenschaft gewirkt haben. Diese hat über ein von ihren Protagonisten editiertes Handbuch zu den Grundlagen des Verwaltungsrechts[157] bereits erste Kanonisierungsprozesse durchlaufen.

Anschaulich wird der Prozess wissenschaftlicher Selbstvergewisserung im öffentlichen Recht an einer Äußerlichkeit, nämlich an der Verbreitung der von Eleganz und Prätention nicht freien Rede von der »Wissenschaft vom öffentlichen Recht«. Sie ist ebenso sehr Proklamation des Selbstverständnisses ihrer Akteure *als Wissenschaftler* wie als Forschungsprogramm einer Disziplin zu verstehen. In ihrem normativen Aplomb spiegelt sich jener die (deutsche) Rechtswissenschaft spannungsreich prägende Dualismus von dogmatischer Praxisorientierung einerseits und grundlagenorientierter Rechtsreflexion andererseits.[158]

Abgebildet wird dieser Reflexionsprozess nicht allein in der Konjunktur bestimmter Fragestellungen, deren grundlegendste wohl die nach dem »Proprium der Rechtswissenschaft«,[159] konkreter die nach der »Staatsrechtslehre als Wissenschaft«[160] ist. Sie spiegelt sich vielmehr im Auf-

150 BVerfGE 84, 290 ff.; 94, 297 ff.
151 Zu den Umstellungsproblemen etwa Papier (2014) Rn. 238 ff.
152 Kaltenborn (2014) Rn. 1 ff.
153 BVerfGE 84, 90 (120 ff.).
154 BVerfGE 84, 90 (127).
155 Vgl. dazu Hoffmann-Riem (1990); ders. u. a. (1993); Thieme (1996); Vosskuhle (1999); Hoffmann-Riem / Schmidt-Assmann (2000); dies. (2001); dies. (2003); dies. (2004); Hoffmann-Riem / Brandt (2010); Battis (2011).
156 Kritisch zur Geschichtsvergessenheit der Begrifflichkeit der »neuen« Verwaltungsrechtswissenschaft Augsberg (2009) 19 f.
157 Hoffmann-Riem u. a. (2012a); dies. (2012b); dies. (2013).
158 Dazu auch Jestaedt (2006) 16 ff.; ders. (2009) 21 ff.; Arnauld (2009).
159 Engel / Schön (2007).
160 Schulze-Fielitz (2007a).

kommen spezialisierter Schriftenreihen,[161] in der Gründung von Gesprächs- und Arbeitskreisen[162] und einer beispielhaft in den Themen der Staatsrechtslehrertagung greifbaren, theoretischen und dezidiert nicht-dogmatischen Forschungsorientierung. Weiter kann etwa auf den vor wenigen Jahren begründeten und durch eine selbständige Schriftenreihe flankierten Gesprächskreis zu den *Fundamenta Juris Publici* verwiesen werden. Dessen erste vier Themen zur Identität des öffentlichen Rechts,[163] zur Säkularisierung,[164] zur Soziologie der Verfassung[165] und zur »Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich«[166] dürfen als programmatisch für das wissenschaftliche Profil des Gesprächskreises insgesamt verstanden werden.

Allerdings werden nicht wenige dieser konkreten Ausprägungen – die Herausgeberschaft von Schriftenreihen, die Prägung von Tagungen, die Leitung von Gesprächs- und Arbeitskreisen – von mindestens teilkongruenten Kreisen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern getragen, die mittels einer zu vermutenden Reputationshierarchie innerhalb des Faches[167] eine gesteigerte Außenwirkung dieser Debatten generieren. Ob aber die Frage nach dem *ob* und dem *wie* der Wissenschaftlichkeit des öffentlichen Rechts und seines Propriums tatsächlich in der Breite des Faches gestellt wird, muss sich auf Dauer noch erweisen.

Über die Gründe für die Konjunktur wissenschaftstheoretischer Reflexion im öffentlichen Recht kann dabei – vor allem mit Blick auf ihre Koinzidenz mit der Berliner Republik – nur vorsichtig spekuliert werden. Dass Selbstvergewisserungsprozesse ein Phänomen der Moderne schlechthin sind,[168] ist richtig, für den hier gegebenen Kontext als Erklärung aber kaum explikativ, zumal die Moderne nicht erst nach 1990 begonnen hat. Dass sich die Rechtswissenschaft zu der andauernden Selbstverständigung *anderer* Wissenschaften durch gesteigerte Selbstreflexion zu verhalten sucht, liefert einen spezifischeren Grund, betrifft aber das Fach als Ganzes.[169] Für das öffentliche Recht, namentlich das Verfassungsrecht, kommen aber wohl noch andere Gründe hinzu:

Zunächst lässt sich die Frage nach dem Proprium des Faches, seiner Gegenstände und Methoden als ein Modus verstehen, an der Einheit des Faches festzuhalten. Zunehmend scheinen Steuerrechtler und Planungsrechtlerinnen, Wahlverfassungsrechtlerinnen und Vergaberechtler untereinander weniger sprechfähig zu sein. Die vielfach hochgeneralisierten Vortrags- und Gesamtthemen der Staatsrechtslehrertagungen der letzten Jahre legen davon Zeugnis ab. Der dogmatische Feindiskurs, die Fortentwicklung von Referenzgebieten ist in Teil- und Fachgesellschaften delegiert und nicht mehr gemeinsames Projekt »der« Staatsrechtslehre, so es diese überhaupt je gegeben hat. In der Folge dieses Verdrängungsprozesses stellt sich bereits die Frage nach dem »Eigenwert des Verfassungsrechts«[170] als rechtsordnungs- und rechtsgebietskonstituierender Materie. In dieser Perspektive sind die Selbstverständigungsdiskurse der öffentlich-rechtlichen Wissenschaft allerdings kein Spezifikum der Berliner Republik, sondern nur Koinzidenzen.

Zudem steht das öffentliche Recht insgesamt vor einer Bewährungsprobe, die durch die allfälligen Schlagworte der *Internationalisierung* und *Globalisierung* chiffriert wird. Unter ihrem Druck sind verfassungsrechtliche Gewissheiten relativiert worden. Die Verarbeitung der Rechtsfragen offener Staatlichkeit hat konzeptionelle und methodische Grundfragen aufgeworfen, die mit Begriffen und Methoden einer herkömmlichen Verfassungsrechtswissenschaft nicht mehr ohne Weiteres zu verarbeiten sind, Rückbesinnung wird also gewissermaßen zur Überlebensstrategie.

Daneben mögen aber auch andere, der Idee der Berliner Republik näher stehende Gründe eine Rolle für die wissenschaftliche Selbstvergewisserung im öffentlichen Recht spielen. Dass die Bundesrepublik bis 1989 als verfassungsrechtliches und politisches Provisorium gedacht war, gehörte zum

161 »Recht – Wissenschaft – Theorie« sowie »Grundlagen der Rechtswissenschaft«, jeweils im Verlag Mohr Siebeck.

162 Hinzuweisen ist hier etwa auf das »Köln-Bonner Forum: Grundlagen des öffentlichen Rechts« (www.koelnbonnerforum.uni-koeln.de), in dem (ehemals) nordrhein-westfälische Nachwuchswissenschaftler des öffentlichen Rechts Grundlagenfragen des Faches erörtern und in verschiedenen Tagungen auch in das Fach hineingetragen haben; aus dem Kreis hervorgegangen sind insgesamt drei Bände: Funke / Lüdemann (2009); Kirchhof u. a. (2012); sowie Funke u. a. (2015).

163 Grimm (2012).

164 Dreier (2013c).

165 Morlok (2014).

166 Referent war Christoph Schönberger.

167 Schulze-Fielitz (2013d); jetzt auch Goerlich (2015).

168 Habermas (1988) 28 ff.

169 S. etwa Schulze-Fielitz (2007a) 11.

170 Vesting / Korioth (2011).

politischen Gemeingut Westdeutschlands. Zwar geriet dieser Umstand über die Jahrzehnte politisch in Vergessenheit, weil die Zwänge des *status quo* es nicht erlaubten, auf interimistischen staatlichen und verfassungsrechtlichen Positionen zu verharren; stattdessen setzten Verfestigung und Institutionalisierung der beiden deutschen Staaten ein und eine zunächst resignative, später durchaus affirmative Haltung gegenüber den politischen Tatsachen der deutschen Teilung machte sich breit.

Möglicherweise war aber gerade den Verfassungsjuristen das latent Fragile, das bloß interimistisch Konstituierte der Bundesrepublik besonders präsent. Dafür spricht, dass sie sich im Verfassungs- wie im Verwaltungsrecht zunächst intensiv und früchtetragend um die Entwicklung breiter und tiefer dogmatischer Strukturen,[171] um Praxis und Alltagsbewährung gekümmert, die konzeptionellen Fragen »zur Lage des Fachs«[172] aber eher gemieden haben.[173] Dabei wird in den Nachkriegsjahren der Wunsch eine Rolle gespielt haben, sich an jenen großen Fragen des öffentlichen Rechts nach dem Nationalsozialismus nicht die Finger verbrennen zu wollen. Zwar waren mit *Hans Kelsen* und *Rudolf Smend* zwei Protagonisten der Weimarer Blütezeit des öffentlichen Rechts frei von Misskredit den moralischen Verwerfungen des Dritten Reichs entkommen (neben ihnen natürlich auch Vertreter wie *Richard Thoma*, die verfolgten *Erich Kaufmann* und *Gerhard Leibholz* und weitere). Die Risiken der »gefahrvollen Straße des öffentlichen Rechts« mögen aber vielen an den Beispielen *Ernst Rudolf Hubers*, *Theodor Maunz*' oder *Carl Schmitts* vor Augen gestanden haben.

In diesem Sinne scheint die Wiedervereinigung auch psychologisch Vorbehalte gegenüber Grund- und Selbstverständnisfragen einerseits und konzeptioneller theoretischer Reflexion andererseits beseitigt und das Feld für grundlegendere wissenschaftliche Reflexion neu eröffnet zu haben. Dafür spricht insbesondere die Wiederbelebung der konstitutionellen Grundlagendisziplinen der Verfassungstheorie und der Allgemeinen Staatslehre, auch die Staatswissenschaft erfährt neue Aufmerksamkeit.[174] Darin mag man die Wiederaufnahme einer Traditionslinie sehen, die durch die Bonner Republik aufschiebend bedingt unterbrochen war und deren Wurzeln in den tiefgehenden wissenschaftlichen, soziokulturellen und wohl auch habituellen Auseinandersetzungen des Weimarer Methodenstreits zu suchen sind, zweifelsohne eine Blüte öffentlich-rechtlicher Selbstreflexion. In diesem Sinn war zwar Bonn nicht Weimar, Berlin aber womöglich doch.

B. Verfassungstheorie jenseits alter Lager

In der Renaissance der Grundlagenfächer des öffentlichen Rechts hat es vor allem die Verfassungstheorie[175] zu Popularität gebracht, in deren Folge auch vermeintlich festgefügte Lagerstrukturen der Staatsrechtslehre endgültig ins Wanken geraten sind. Das »Denken vom Staat her«,[176] lange Zeit prägendes Paradigma deutscher Staatsrechtslehre, hat einem rechtswissenschaftlichen Verfassungspatriotismus Platz gemacht,[177] in dessen Folge die korrespondierende Grundlagendisziplin der Verfassungstheorie wieder stärker auf die wissenschaftliche Agenda gerückt ist. »Staat als Argument«[178] ist daher zunehmend nur noch als ›Verfassungsstaat als Argument‹ zu verstehen; manche sehen den Leviathan daher gezähmt und zum »nützlichen Haustier«[179] entwickelt. Ebenso wie auf der Ebene des geltenden Rechts die einst strukturgebende Unterscheidung von Verfassung und Staat im Sinne einer wechselseitigen Annähe-

171 Stolleis (1994) 233: »Man diskutiert […] über die zahllosen Details der jetzt im Vordergrund stehenden Gebiete des Baurechts, Gewerberechts und Polizeirechts«; vgl. auch ders. (2012) 115 ff. (insb. 122 ff., 171 ff.).

172 Stolleis (1994) 233: »Eine tiefere Besinnung über die Lage des Fachs blieb aus, weil Neigung und Zeit hierzu fehlten.«

173 S. zur Lage des Verwaltungsrechts in der Nachkriegszeit Stolleis (2012) 171 ff.

174 Benz (2001); Schuppert (2003); Möllers (2008).

175 Morlok (1988); Haverkate (1992); Brinkmann (1994); Vorländer (2002b); Mastronardi (2007); Müller (2007); Depenheuer (2008); ders. (2009); Vorländer (2009); Depenheuer (2010); ders. (2010a); ders. (2010b); ders. / Grabenwarter (2010); Depenheuer (2011); Häberle (2011); Steinhauer (2011); Vesting (2011); Scherzberg / Can / Dogan (2012); Anderheiden (2013); Volkmann (2013).

176 Häberle (1998) 620; Di Fabio (2003) 69 ff.; Günther (2004); Isensee (2004) Rn. 6 f.

177 Differenzierend aber Schönberger (2011).

178 Möllers (2011).

179 Schulze-Fielitz (1993).

rung relativiert worden ist, verflüchtigt sich auf der Ebene der korrespondierenden Grundlagenfächer diese Unterscheidung. So ist auch die von *Andreas Voßkuhle* diagnostizierte Renaissance der Allgemeinen Staatslehre natürlich als eine verfassungsgrundierte Renaissance Allgemeiner Staatslehre zu verstehen.[180]

Dabei bringt der Renaissancebegriff die doppelte Orientierung der Debatten zum Ausdruck. Einerseits wird mit der Frage nach den Verfassungsvoraussetzungen[181] klassisches Terrain[182] neu vermessen. Andererseits wird die Debatte durch rechtstheoretische und methodische Impulse,[183] durch die Erschließung eines symboltheoretischen Reflexionshorizonts[184] oder durch die Öffnung zu Diskursen einer postmodernen Kulturwissenschaft[185] bereichert, wodurch jenes Gesicht der »Verfassung hinter der Verfassung«[186] in den letzten Jahren deutlich an Profil gewonnen hat. Dass wesentliche Impulse hier auch von der Politikwissenschaft namentlich ›Dresdner Prägung‹[187] ausgehen,[188] zeigt einerseits, was die Rechtswissenschaft durch eine selbstverordnete Verkürzung auf das rein Dogmatische an Reflexionsräumen und Argumentationspotential eingebüßt hat; andererseits lassen sich hier auch thematische Annäherungen verzeichnen, die einen fruchtbaren interdisziplinären Dialog versprechen.

C. Der »fremde Vertraute«:[189] *Die Auseinandersetzung mit Carl Schmitt*

Aus den thematisch vielfältigen Grundlagenreflexionen, die die »Wissenschaft vom öffentlichen Recht« und andere konstitutionell orientierte Disziplinen in der Berliner Republik beschäftigen, ragt die Auseinandersetzung mit *Carl Schmitt* quantitativ heraus.[190] Dabei spielt die Reflexion seines Werks einmal im Rahmen von Auseinandersetzungen mit dem Weimarer Methodenstreit eine Rolle,[191] wie ohnehin die Beschäftigung mit Weimar Konjunktur hat, *Schmitt* bleibt aber auch für sich gesehen Gegenstand fortwährender Auseinandersetzung. So hat die Editionsarbeit im Zeitraum der Berliner Republik eine beinahe unmäßige Zahl bloßer Briefwechsel *Schmitts* einem breiteren Publikum zugänglich gemacht (darunter die mit *Rudolf Smend*,[192] *Ernst Rudolf Huber*,[193] verschiedenen Journalisten und Verlegern,[194] *Hans Blumenberg*,[195] *Ernst Jünger*,[196] *Gretha Jünger*,[197] *Jacob Taubes*,[198] *Álvaro d'Ors*,[199] *Ernst Forsthoff*,[200] *Ludwig Feuchtwanger*[201]). *Reinhard Mehring* hat im Berichtszeitraum eine große Biografie[202] und weitere biographische Studien[203] über *Schmitt*, *Rüdiger Vogt* mehrere Bände zum Schmitt'schen Staatsdenken vorgelegt;[204] seit 2005 erscheinen im Berliner Akademie Verlag *Schmitts* Tagebücher. 2010 hat der Vordenker der *Nouvelle Droite*, *Alain de Benoist*,

180 Vosskuhle (2004).
181 Vgl. dazu Krüger (1973); VVDStRL 68 (2009); Anderheiden (2013); Uhle (2013); Kirchhof (2004) Rn. 65; Morlok (2014) 20 f.
182 Krüger (1973); Böckenförde (2013) 112 f.
183 Grundlegend Jestaedt (2009); vgl. ders. (2010).
184 Brodocz (2003); ders. (2004).
185 Steinhauer (2011).
186 Jestaedt (2009); vgl. ders. (2010).
187 Vor allem im Umfeld zweier Dresdner Sonderforschungsbereiche (»Institutionalität und Geschichtlichkeit« sowie »Transzendenz und Gemeinsinn«) ist es zu einer Konjunktur verfassungstheoretischen Denkens gekommen, in dem die symbolische Deutung von Verfassung ein wichtiger, wenn auch nicht der einzige Forschungsansatz ist. Protagonisten dieser Entwicklung sind neben anderen der (Jurist und) Politologe Hans Vorländer sowie die Politikwissenschaftler André Brodocz und Gary S. Schaal. Namentlich André Brodocz ist mit seiner Monographie über die symbolische (nicht-instrumentelle) Dimension der Verfassung früh schon in Erscheinung getreten, ders. (2003); ders. (2004).
188 S. dazu z. B. Anter (1995); ders. (2004); ders. (2007a); ders. (2007b); Stein (2007a); dies. (2007b); Manow (2008a); ders. (2008b); ders. (2012); Anter / Bleek (2013).
189 Nach Fischer (2003).
190 Jestaedt (2015) 313: » der […] über die Fachgrenzen […] hinaus bekannteste und polarisierendste deutsche Staatsrechtslehrer«.
191 Etwa bei Günther (2004); Groh (2010); Schröder / von Ungern-Sternberg (2011); Gangl (2011).
192 Mehring (2012).
193 Grothe (2014).
194 Burkhardt (2013).
195 Schmitz / Lepper (2007).
196 Kiesel (2012).
197 Villinger (2007).
198 Kopp-Oberstebrink u. a. (2012).
199 Herrero (2004).
200 Reinthal / Mussgnug (2007).
201 Riess (2007).
202 Mehring (2009).
203 Mehring (2011); ders. (1989).
204 Vogt (2001); ders. (2007); ders. (2008); ders. (2009); ders. (2011); ders. (2013); ders. (2015a); ders. (2015b).

eine über 500 Seiten lange Bibliografie der Primär- und Sekundärliteratur von und zu *Schmitt* publiziert.[205] Die Deutsche Nationalbibliothek listet allein für den Zeitraum zwischen 2013 und Frühjahr 2015 etwa ein Dutzend monographische Auseinandersetzungen zum Thema, von den zahlreichen Neuauflagen und Übersetzungen der Schmitt'schen Werke (darunter ins Koreanische und Persische) nicht zu reden. Für den hier interessierenden Gesamtzeitraum von 1990–2015 listet die Bibliothek insgesamt 344 Publikationen in Buchform. Zeitschriftenaufsätze und Beiträge in Sammelwerken sind davon überwiegend nicht erfasst (zum Vergleich: unter dem Schlagwort *Hans Kelsen* sind 117 Titel für den gleichen Zeitraum verzeichnet). Natürlich steht in der Berliner Republik die Auseinandersetzung mit *Schmitt* nicht allein. So fällt auch die von *Matthias Jestaedt* begonnene Edition der *Kelsen*-Werke in diesen Zeitraum. Und auch darüber hinaus bleibt *Kelsen* eine feste und rege beforschte Größe im Diskurs, ebenso wie *Rudolf Smend*, dieser aber doch mit deutlichem quantitativen Abstand. *Carl Schmitt* nimmt aber nach wie vor eine Sonderstellung ein. Wie lässt sich die intensive Auseinandersetzung mit *Schmitt* erklären, wenn ein bloßer Verweis auf die Renaissance Weimarer Themen als Erklärung erkennbar unzureichend ist?

Für die schiere Quantität der zu *Schmitt* publizierten Literatur namhaft zu machen ist zunächst der Umstand, dass sein Werk bei Vertretern verschiedener konstitutioneller Disziplinen resoniert. Treffend wird *Schmitt* daher als »[d]isziplinärer Grenzgänger«[206] beschrieben. Seine Spuren finden sich in der Politikwissenschaft, der Geschichtswissenschaft, der Soziologie, der politischen Theorie und der Rechtswissenschaft gleichermaßen. Dabei macht ihn offenbar das latent Universalistische und Antipositivistische seiner Schriften – darin ähnlich *Rudolf Smend*[207]–, das dezidiert Nicht-Systematische, sondern »Okkasionalistische«[208] seines Denkens – darin ganz anders als *Hans Kelsen*[209] – bis heute interessant und interdisziplinär zugänglich. Ein biographisches Element tritt hinzu, denn natürlich begründen die Brüche eines ›deutschen Lebens‹ im 20. Jahrhundert, seine Verstrickungen und Verfehlungen und schließlich das nachgerade klassische Motiv von Aufstieg und Fall einer auch im Privaten schillernden, ingeniösen Persönlichkeit das Faszinosum *Schmitt* – gerade auch als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung.

Aus der Perspektive einer verfassungsstaatlichen »Wissenschaft vom öffentlichen Recht« bleibt der Konjunkturbefund bemerkenswert, aber auch plausibilisierbar. So hat *Matthias Jestaedt* Möglichkeit und Grenzen einer Relevanz des Schmittschen Werkes für eine verfassungsstaatliche Verfassungs(rechts)lehre jüngst beschrieben.[210] Anerkennt man die »riskante« Natur des freiheitlichen Verfassungsstaats,[211] die »Fragilität und Volatilität«[212] seiner Normen und ihrer Normativität, so finden sich im Werk *Schmitts* jene »gegenaufklärerischen«[213] Hinweise auf im Letzten nicht immer rationalisierbare Elemente des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaats, auf seine Refugien des Dezisionismus und des Politischen, zu denen sich eine liberale Staats- und Verfassungstheorie verhalten muss. In der intensiven Auseinandersetzung mit *Schmitt* leistet sich eine liberale Verfassungs(rechts)lehre also gewissermaßen eine ›Rationalitätsexklave‹, in der – distanziert durch eine zeit- und wissenschaftsgeschichtliche Perspektive – eine Bearbeitung Schmitt'scher Themen möglich wird. Insofern verweist die *Schmitt*-Renaissance wohl auch auf das Bedürfnis der Wiedergewinnung solcher antipositivistischen Themen und Gehalte für die Rechtswissenschaft, die das Fach im Zuge der wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklung an Nachbardisziplinen abgegeben hat. Freilich vermag die Integration des Schmitt'schen Werkes dessen aus heutiger Perspektive grundlegendes strukturelles Problem nicht zu beseitigen. *Kurt Sontheimer* hat dies 1985 in seinem Nachruf auf *Schmitt* so auf den Begriff gebracht: »Die Wahrheit seiner Thesen läßt sich nicht beweisen, sie wird bloß geglaubt.«[214]

205 Benoist (2010).
206 Jestaedt (2015) 323.
207 Schulze-Fielitz (2015b) 256.
208 Jestaedt (2015) 320.
209 Jestaedt (2015) 320.
210 Jestaedt (2015) 327 ff., 331 f.
211 Dreier (2010) 11 ff.
212 Jestaedt (2015) 334.
213 Jestaedt (2015) 326 ff.
214 Sontheimer (1985).

V. Bilanz, *tentativ*

Lassen sich 25 Jahre Verfassungsentwicklung und Verfassungsrechtswissenschaft nach der Wiedervereinigung bilanzieren oder gar auf einen Begriff bringen, der ein Mehr dieser Entwicklungen ein- und nicht ausschließt? Lassen sich Gemeinsamkeiten grundrechtsdogmatischer Diskurse, staatsorganisationsrechtlicher Reformprojekte und theoretischer Neubesinnung der »Wissenschaft vom öffentlichen Recht« bestimmen? Gibt es die ›große Erzählung‹ des Konstitutionellen nach der Herstellung der Einheit Deutschlands? Zweifel drängen sich auf.

Notwendig kann eine bloße Addition der hier verhandelten Themen kein überzeugendes Ergebnis hervorbringen, zu groß sind die sachlichen Unterschiede der gesellschaftlichen, rechtlichen und wissenschaftlichen Bezugspunkte der Einzelfragen. Gemeinsamkeiten lassen sich insofern nur auf einer höheren Abstraktionsebene ausmachen, die für sich aber naturgemäß keine Abbildungsschärfe im Detail beanspruchen kann.

Vor diesem Hintergrund lässt sich, will man dem Wunsch nach einer begrifflichen Verdichtung Rechnung tragen, als Leitmotiv der ›Verfassung der Berliner Republik‹ ein *Abschied vom Interim* der Nachkriegsbundesrepublik erkennen. Er ist formal gekennzeichnet durch das völkerrechtliche Ende der DDR und die Neubegründung der Bundesrepublik als vollständig souveräner Staat. Wiewohl über die Beitrittslösung nach Art. 23 GG a. F. eine formale verfassungsrechtliche Kontinuität zwischen alter und neuer Bundesrepublik besteht, ergeben sich hinter- und untergründig Spannungen, Risse und Verwerfungen, in deren Folge es zu Infragestellungen einstiger konstitutioneller Selbstverständlichkeiten, zu verfassungsrechtlichen Konsolidierungen, Neuausrichtungen und Umbrüchen kommt.

Nimmt man etwa die hier in Bezug genommenen Debatten über die Reichweite der Grundrechte oder die Kontroversen um die Ausgestaltung des Demokratieprinzips in den Blick, so entsteht der Eindruck, mit dem Ende der alten Bonner und dem Beginn der neuen Berliner Republik sei eine Zäsur gesetzt, die identitätsprägende Merkmale der Bonner Republik auf den Prüfstand hat kommen lassen. In dieser Perspektive markiert der Beginn der Berliner Republik ein Ende eines der Bonner Republik eingeschriebenen Verfassungsidealismus, der einem an den tatsächlichen Möglichkeiten und Grenzen staatlichen Handelns geschulten größeren Verfassungsrealismus Platz gemacht hat. Doch nicht nur für die Grundrechte lassen sich diese Befunde erheben. Auch die mehrstufigen Föderalismusreformen haben den Versuch unternommen, Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit einander anzunähern.

Ob sich darin im Sinne der normativitätsgenetischen Funktion der Zeitgeschichte ein Verlust verfassungsrechtlicher Normativität zeigt oder im Gegenteil letztlich eine Normativitätsbekräftigung, bleibt wie so oft eine Frage des Standpunktes. Auch mag das Urteil in Ansehung der Einzelprobleme unterschiedlich ausfallen: Der Versuch, durch die Föderalismusreformen eine Annäherung der lange schon divergierenden Verfassungswirklichkeit an den Verfassungstext zu bewirken, ist nicht als eilfertige Preisgabe des verfassungsrechtlichen Sollens an die Wirklichkeit des bundesstaatlichen Seins zu bewerten. Eher ist darin ein Abgleich von Organisationsbedürfnissen und -logiken eines Bundesstaats mit seinen ihn konstituierenden Grundlagen zu sehen.

Auch die breiten und tief gehenden Selbstvergewisserungsprozesse der öffentlich-rechtlichen Wissenschaft lassen sich in das Narrativ eines Abschieds vom Interim einstellen. Der verfassungstheoretische Diskurs der Berliner Republik ist dabei nicht in einer Kontinuitätslinie zur Bonner Republik, sondern ist weitaus eher als eine ›Rückkehr nach Weimar‹ zu verstehen. Er bringt in seinen Themen wie in seinem Anspruch auf eine »Reszientifizierung« der Wissenschaft vom öffentlichen Recht auch ein Nachholbedürfnis zum Ausdruck, das sich wohl nicht zufällig in tiefgehender Auseinandersetzung mit dem Weimarer Methodenstreit, seinen Exponenten und auch mit dem demokratischen Erbe Weimars Raum verschafft.

Auch in den zu beobachtenden Kooperationsprozessen im Kernbereich der verfassungsrechtlichen Funktionen lässt sich ein grundlegender struktureller verfassungsrechtlicher Wandel erkennen, insbesondere in der Praxis der kooperativen oder an Private delegierten (»outgesourcten«) Normsetzung. Die Konjunktur solcher Praktiken lässt Rückschlüsse nicht allein auf eine mögliche Ineffizienz verfassungsrechtlich vorgesehener Verfahren, sondern gerade auch auf ein schwindendes Bewusstsein für ihre Legitimationswirkung und die Vorzüge klarer politischer Verantwortlichkeit zu. Aller theoretischen und dogmatischen Einhegungsversuche zum Trotz sind die konstitutio-

nellen Normativitätsverluste offensichtlich. Das Staatsorganisationsrecht scheint insofern mehr und mehr instrumentell, anders formuliert: stärker politisch begriffen und eingesetzt zu werden, wofür etwa auch die gleich zweimalige Vertrauensfrage *Gerhard Schröders*, die vorübergehende Aufkündigung des einstigen fraktionsübergreifenden ›Wahlrechtskonsenses‹ durch die bürgerliche Koalition unter *Angela Merkel* oder der Versuch stehen, über eine restriktive Parteienfinanzierungsregel (3-Länder-Klausel) neue politische Parteien »klein« zu halten. Auch hier ist also ein Wechsel in der verfassungspolitischen Kultur der Berliner Republik zu verzeichnen, der Stellenwert von *constitutional customs*, der konstitutionelle *Comment* verliert an Bedeutung.

Ähnlich muss der Befund bei der Rücknahme zentraler grundrechtlicher Garantien ausfallen, und zwar sowohl solche verfassungsändernder wie auch solche verfassungsrechtsdogmatischer Natur. Auch hier mag man eine historische Gegenbewegung ausmachen, die dem Grundrechtsideal der Bonner Republik entgegenwirkt. Befeuert wird diese Entwicklung durch das Narrativ der Terrorabwehr post 9/11, die zu einer signifikanten Ausweitung und Entgrenzung der sicherheitsbehördlichen Eingriffsrechte geführt hat und deren Rückführung auf ein verträglicheres Maß aktuell nicht absehbar ist. Freiheit bleibt, in ewiger Kontinuität über alle Republiken hinweg, auch im Verfassungsstaat der Berliner Republik ein gefährdetes Gut.

■

Bibliographie

- Ackerman, Bruce (1991), We the People: Foundations, Cambridge
- Ackerman, Bruce (1998), We the People: Transformations, Cambridge
- Ackerman, Bruce (2014), We the People: The Civil Rights Revolution, Cambridge
- Adomeit, Klaus (1993), Die Mauerschützenprozesse – rechtsphilosophisch, in: NJW, 2914–2916
- Albrecht, Peter-Alexis (2004), Vom Ende des Unverfügbaren – Anmerkungen zur Politik tektonischer Zerstörungen menschlicher Würde, in: KritV, 123–128
- Alexy, Robert (1993), Mauerschützen – zum Verhältnis von Recht, Moral und Strafbarkeit, Göttingen
- Alexy, Robert (1996), Theorie der Grundrechte, Frankfurt
- Ambos, Kai (1997), Nuremberg revisited, in: StV, 39–43
- Anderheiden, Michael (Hg.) (2013), Verfassungsvoraussetzungen. Gedächtnisschrift für Winfried Brugger, Tübingen
- Anke, Hans Ulrich (2000), Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge, Tübingen
- Anter, Andreas (1995), Max Webers Theorie des modernen Staates. Herkunft, Struktur und Bedeutung, Berlin
- Anter, Andreas (2004), Die normative Kraft des Faktischen. Das Staatsverständnis Georg Jellineks, Baden-Baden
- Anter, Andreas (2007a), Die Macht der Ordnung. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen, Tübingen
- Anter, Andreas (2007b), Max Webers Staatssoziologie. Positionen und Perspektiven, Baden-Baden
- Anter, Andreas, Wilhelm Bleek (2013), Staatskonzepte. Die Theorien der bundesdeutschen Politikwissenschaft, Frankfurt
- Arnauld, Andreas von (2009), Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nach einer Öffnung für sozialwissenschaftliche Theorie, in: Funke / Lüdemann (2009), 65–118
- Arndt, Claus (2004), Die Herausgabe von Stasi-Unterlagen Prominenter, in: NJW, 3157–3159
- Arzt, Clemens (2013), Antiterrordatei verfassungsgemäß – Trennungsgebot tot?, in: NVwZ, 1328–1333
- Augsberg, Ino (2009), Die Lesbarkeit des Rechts, Weilerswist
- Bader, Johann (2006), Gleichbehandlung von Kopftuch und Nonnenhabit?, in: NVwZ, 1333–1337
- Badura, Peter (2014a), Art. 6 GG, in: Maunz / Dürig (2014)
- Badura, Peter (2014b), Die Verfassung im Ganzen der Rechtsordnung und die Verfassungskonkretisierung durch Gesetz, in: Isensee / Kirchhof (2014), § 163
- Badura, Peter (2014c), Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsgewohnheitsrecht, in: Isensee / Kirchhof (2014), § 270
- Baer, Susanne (2015a), Rechtssoziologie, 2. Aufl. Baden-Baden
- Baer, Susanne u. a. (Hg.) (2015b), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 65, Tübingen
- Battis, Ulrich (2011), Deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft in der Reform, in: BRJ, 41–45
- Baudrillard, Jean (2003), Der Geist des Terrorismus, Wien
- Beaucamp, Guy (2013), Öffentliches Beten als Gefährdung des Schulfriedens?, in: LKV, 537–542
- Beck, Ulrich (2015), Risikogesellschaft, Frankfurt
- Beck, Volker (2001), Die verfassungsrechtliche Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, in: NJW, 1894–1901

- Becker, Florian (2005), Kooperative und konsensuale Strukturen in der Normsetzung, Tübingen
- Benoist, Alain de (Hg.) (2010), Carl Schmitt: Internationale Bibliographie der Primär- und Sekundärliteratur, Graz
- Bentmann, Jörg (1996), Der Restitutionsausschluß für Eigentumsentziehungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, in: DZWir, 441–447
- Benz, Arthur (2001), Der moderne Staat, München
- Biermann, André (2014), Das diskursive Verschwinden der Religionsfreiheit, Wiesbaden
- Bittlingmayer, Uwe H. (2005), Wissensgesellschaft als Wille und Vorstellung, Konstanz
- Bloss, Lasia (2008), Cuius religio – EU ius regio?, Tübingen
- Blumenwitz, Dieter (1990), Der Vertrag vom 12. 9. 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, in: NJW, 3041–3048
- Bock, Wolfgang (2007), Der Islam in der aktuellen Entscheidungspraxis des Öffentlichen Rechts, in: NVwZ, 1250–1257
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1999), Anmerkungen zum Begriff Verfassungswandel, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hg.), Staat, Nation, Europa, Frankfurt, 141–182
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2001), »Kopftuchstreit« auf dem richtigen Weg?, in: NJW, 723–728
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2003a), Die Würde des Menschen war unantastbar, in: FAZ v. 03.09.2003, Nr. 204, S. 33
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2003b), Menschenwürde als normatives Prinzip – Die Grundrechte in der bioethischen Debatte, in: JZ, 809–815
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2003c), Schutzbereich, Eingriff, verfassungsimmanente Schranken, in: Der Staat 42, 165–192
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2013), Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Recht, Staat, Freiheit, erw. Ausgabe, Frankfurt, 5. Aufl., 92–114
- Böhme, Gernot, Nico Stehr (Hg.) (1986), The Knowledge Society. The Growing Impact of Scientific Knowledge on Social Relations, Dordrecht
- Bonitz, Kai (2009), Persönlichkeitsrechtsschutz im Stasi-Unterlagen-Gesetz, Berlin
- Borowski, Martin (2006), Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, Berlin
- Borowski, Martin (2007), Grundrechte als Prinzipien, Baden-Baden
- Boysen, Sigrid (2005), Gleichheit im Bundesstaat, Tübingen
- Brand, Christoph-Maria (1993), Souveränität für Deutschland. Grundlagen, Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990, Köln
- Brinkmann, Karl (1994), Verfassungslehre, München
- Brodocz, André (2003), Die symbolische Dimension der Verfassung, Wiesbaden
- Brodocz, André (2004), Die symbolische Dimension konstitutioneller Institutionen. Über kulturwissenschaftliche Ansätze in der Verfassungstheorie, in: Schwelling, Birgit (Hg.), Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft, Wiesbaden, 131–150
- Brosius-Gersdorf, Frauke (2013), Art. 6 GG, in: Dreier (2013b)
- Brugger, Winfried (2000), Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, in: JZ, 165–173
- Brugger, Winfried (2006), Einschränkung des absoluten Folterverbots bei Rettungsfolter?, in: Beilage Das Parlament, Nr. 36, 9–15
- Bryde, Brun-Otto (2010), Konstitutionalisierung der Informalität? Kurzintervention, in: Krüper u. a. (2010), 121–124
- Buchwald, Franziska M. (2013), Zwischen Religion und Selbstbestimmung, Berlin
- Burkhardt, Kai (Hg.) (2013), Carl Schmitt und die Öffentlichkeit – Briefwechsel mit Journalisten, Publizisten und Verlegern aus den Jahren 1923 bis 1983, Berlin
- Cancik, Pascale (2013), Wahlrecht und Parlamentsrecht als Gelingensbedingungen repräsentativer Demokratie, in: VVDStRL 72, 268–322
- Caspar, Johannes (2002), Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte des Schächtens, in: NuR, 402–404
- Christensen, Ralph u. a. (1997), Rechtstext und Textarbeit, Berlin
- Coelln, Christian von (2014), Art. 6 GG, in: Sachs, Michael (Hg.), Grundgesetz, München
- Coester-Waltjen, Dagmar (2012), Art. 6 GG, in: v. Münch, Ingo, Philipp Kunig (Hg.), Grundgesetz, Bd. 1, München
- Cole, David (2009), The Torture Memos. Rationalizing the Unthinkable, New York
- Cramer, Philipp (2014), Artikel 146 Grundgesetz zwischen offener Staatlichkeit und Identitätsbewahrung, Berlin
- Cremer, Wolfgang (2003), Freiheitsgrundrechte, Tübingen
- Czermak, Bernd (2004), Kopftuch, Neutralität und Ideologie. Das Kopftuch-Urteil des BVerfG im ideologischen Streit, in: NVwZ, 943–946
- Dahm, Diethart, Wilfried Peters (2012), Aktuelle Fragen des Versammlungsrechts. Rechtsprechungsübersicht, in: LKV, 443–448
- Depenheuer, Otto (2008), Selbstbehauptungen des Rechtsstaates, Paderborn
- Depenheuer, Otto (2009), Solidarität im Verfassungsstaat, Norderstedt
- Depenheuer, Otto (2010a), Reinheit des Rechts, Wiesbaden
- Depenheuer, Otto (Hg.) (2010b), Mythos als Schicksal, Wiesbaden
- Depenheuer, Otto (Hg.) (2011), Erzählungen vom Staat, Wiesbaden
- Depenheuer, Otto, Christoph Grabenwarter (Hg.) (2010), Verfassungstheorie, Tübingen
- Dethloff, Nina (2001), Die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein neues familienrechtliches Institut, in: NJW, 2598–2604
- Deutelmoser, Anna (1999), Angst vor den Folgen eines weiten Versammlungsbegriffs?, in: NVwZ, 240–244
- Di Fabio, Udo (2003), Die Staatsrechtslehre und der Staat, Paderborn
- Dietlein, Johannes (2005), Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, Berlin
- Downs, Anthony (2013), Ökonomische Theorie der Demokratie, Tübingen
- Dreier, Horst (1997), Gustav Radbruch und die Mauerschützen, in: JZ, 421–434

- Dreier, Horst (2000), Bestandssicherung kodifizierten Verfassungsrechts am Beispiel des Grundgesetzes, in: Behrends, Okko, Wolfgang Sellert (Hg.), Der Kodifikationsgedanke und das Modell des Bürgerlichen Gesetzbuches, Göttingen, 119–141
- Dreier, Horst (2010), Der freiheitliche Verfassungsstaat als riskante Ordnung, in: RW, 11–38
- Dreier, Horst (2013a), Bioethik. Politik und Verfassung, Tübingen
- Dreier, Horst (Hg.) (2013b), Grundgesetz, Bd. 1, Tübingen
- Dreier, Horst (2013c), Säkularisierung und Sakralität, Tübingen
- Drohla, Jeannine (2011), Aufarbeitung versus Allgemeines Persönlichkeitsrecht. §§ 32, 34 Stasi-Unterlagen-Gesetz, Berlin
- Dworkin, Ronald (1984), Bürgerrechte ernstgenommen, Frankfurt
- Eichenhofer, Johannes, Carsten Hörich, Maximilian Pichl (2011), Ist Deutschland noch ein Einwanderungsland?, in: ZAR, 183–188
- Eifert, Martin, Wolfgang Hoffmann-Riem (Hg.) (2008), Innovation und Recht, Bd. 1, Berlin
- Eifert, Martin, Wolfgang Hoffmann-Riem (Hg.) (2009a), Innovation und Recht, Bd. 2, Berlin
- Eifert, Martin, Wolfgang Hoffmann-Riem (Hg.) (2009b), Innovation und Recht, Bd. 3, Berlin
- Eifert, Martin, Wolfgang Hoffmann-Riem (Hg.) (2011), Innovation und Recht, Bd. 4, Berlin
- Elias, Norbert (1972), Soziologie und Geschichtswissenschaft, in: Wehler (1972), 53–78
- Engel, Albert (1995), Die rechtliche Aufarbeitung der Stasi-Unterlagen auf der Grundlage des StUG, Berlin
- Engel, Christoph, Wolfgang Schön (Hg.) (2007), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen
- Epping, Volker (2015), Grundrechte, Berlin
- Epping, Volker, Christian Hillgruber (Hg.) (2014), Beck-OK Grundgesetz, München
- Epple, Dieter (2001), LPartDisBG, in: BWNotZ, 164–165
- Eser, Albin (2010), Zwangsandrohung zur Rettung aus konkreter Lebensgefahr. Gegenkritische Rückfragen zur sogenannten »Rettungsfolter«, in: Herzog, Felix, Ulfrid Neumann (Hg.), Festschrift für Winfried Hassemer, Heidelberg, 713–727
- Faber, Angela (2001), Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht, Köln
- Fischer, Jens Malte (2003), Gustav Mahler. Der fremde Vertraute, Wien
- Fögen, Marie Theses (2003), Römische Rechtsgeschichten, 2. Aufl. Göttingen
- Frankenberg, Günter (2010), Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand, Berlin
- Franz, Matthias (Hg.) (2014), Die Beschneidung von Jungen – Ein trauriges Vermächtnis, Göttingen
- Freyer, Hans (1972), Soziologie und Geschichtswissenschaft, in: Wehler (1972), 78–84
- Funke, Andreas u. a. (Hg.) (2015), Konjunkturen öffentlich-rechtlicher Grundlagenforschung, Tübingen, i. E.
- Funke, Andreas, Jörn Lüdemann (Hg.) (2009), Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, Tübingen
- Gade, Gunther Dietrich, Christoph Thiele (2013), Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft: Zwei namensverschiedene Rechtsinstitute gleichen Inhalts?, in: DÖV, 142–151
- Geis, Ivo (2004), Angriff auf drei Ebenen. Verfassung, Strafprozessordnung und Überwachungspraxis, in: Computer und Recht (CR), 338–343
- Germann, Michael, Monika Böhm (2013), Dynamische Grundrechtsdogmatik von Ehe und Familie, in: VVDStRL 73, 211–321
- Goerlich, Helmut (2015), Die Rolle von Reputation in der Rechtswissenschaft, in: Hilgendorff, Eric, Helmuth Schulze-Fielitz (Hg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, Tübingen, 173–206
- Goldhammer, Michael (2015), Die Achtung der nationalen Identität durch die Europäische Union, in: Baer u. a. (2015b), 109–127
- Graf, Friedrich Wilhelm (2004), Die Wiederkehr der Götter, München
- Gangl, Manfred (Hg.) (2011), Die Weimarer Staatsrechtsdebatte, Baden-Baden
- Grasnick, Walter (2009), Sakralisierung durch Diffamierung, in: Myops 7, 16–20
- Griebel, Björn (2014), Die Religionsgesellschaft zwischen Staatsrecht und Europarecht, Baden-Baden
- Grimm, Dieter (2002), Die Zukunft der Verfassung, in: Grimm, Dieter (Hg.), Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt, 399–439
- Grimm, Dieter (2012), Das Öffentliche Recht vor der Frage nach seiner Identität, Tübingen
- Groh, Kathrin (2004), Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften, Berlin
- Groh, Kathrin (2010), Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik, Tübingen
- Gross, Johannes (1995), Begründung der Berliner Republik. Deutschland am Ende des 20. Jahrhunderts, Stuttgart
- Grothe, Ewald (Hg.) (2014), Carl Schmitt – Ernst Rudolf Huber: Briefwechsel 1926–1981, Berlin
- Grüter, Manfred (1990), Umweltrecht und Kooperationsprinzip in der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf
- Günther, Frieder (2004), Denken vom Staat her, München
- Günther, Hellmuth (1997), Streit von Behörden mit dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes um Aktenzugang, in: NJ, 627–633
- Häberle, Peter (1975), Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten. Ein Beitrag zur pluralistischen und »prozessualen« Verfassungsinterpretation, in: JZ, 297–305
- Häberle, Peter (1998), Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, Berlin
- Häberle, Peter (2011), Europäische Verfassungslehre, Baden-Baden
- Häberle, Peter u. a. (Hg.) (2015), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, Tübingen
- Habermas, Jürgen (1988), Das Zeitbewusstsein der Moderne und ihr Bedürfnis nach Selbstvergewisserung, in: Habermas, Jürgen, Der philosophische Diskurs der Moderne, Frankfurt, 9–33
- Haverkate, Görk (1992), Verfassungslehre, München
- Heinig, Hans Michael, Hendrik Munsonius (Hg.) (2014), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Aufl. Tübingen
- Heinig, Hans-Michael (2003), Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 WRV korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland und in der Europäischen Union, Berlin

- Heinig, Hans-Michael (2014), Die Verfassung der Religion, Tübingen
- Heinig, Hans-Michael (Hg.) (2013), Organisationsrechtliche Fragen der Theologie, Tübingen
- Heinig, Hans-Michael, Christian Walter (Hg.) (2007), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, Tübingen
- Heinig, Hans-Michael, Martin Morlok (2003), Von Schafen und Kopftüchern, in: JZ, 777–785
- Henkel, Michael, Oliver Lembcke (2001), Wie sinnvoll ist ein Verbot der NPD? Zum Zusammenhang von streitbarer Demokratie und politischer Kultur, in: KJ, 14–28
- Herbst, Catarina Cristina (2011), Die lebensrettende Aussageerzwingung, Berlin
- Herdegen, Matthias (2014), Art. 1 GG, in: Maunz / Dürig (2014)
- Herdegen, Matthias (2002), Informalisierung und Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen als Gefährdungen der Verfassung?, in: VVDStRL 62, 7–36
- Herrero, Montserrat (Hg.) (2004), Carl Schmitt und Álvaro d'Ors: Briefwechsel, Berlin
- Herzberg, Rolf Dietrich (2009), Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung, in: JZ, 332–339
- Herzberg, Rolf Dietrich (2012), Die Beschneidung gesetzlich gestatten?, in: ZIS, 486–505
- Hesse, Konrad (1962), Der unitarische Bundesstaat, Karlsruhe
- Hesse, Konrad (1999), Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg
- Heun, Werner (2014), Eine verfassungswidrige Verfassungsgerichtsentscheidung. Der Vorlagebeschluss des BVerfG vom 14.1.2014, in: JZ, 331–337
- Hilbig-Lugani, Katharina (2014), Staat – Familie – Individuum. Eine rechtsvergleichende Betrachtung zu Unterhaltsverhältnissen und ihrer privatautonomen Gestaltbarkeit in Deutschland, England und Wales, Frankreich und Schweden, Tübingen
- Hilgendorf, Eric (2004), Folter im Rechtsstaat, in: JZ, 331–339
- Hillgruber, Christian (2007), Staat und Religion, Paderborn
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (1990), Reform des allgemeinen Verwaltungsrechts als Aufgabe, in: AöR 115, 400–447
- Hoffmann-Riem, Wolfgang u. a. (Hg.) (1993), Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Baden-Baden
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2004), Grundrechtsanwendung unter Rationalitätsanspruch, in: Der Staat 43, 203–233
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2006), Innovationsoffenheit und Innovationsverantwortung durch Recht, in: AöR 131, 255–277
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2008), Soziale Innovationen, in: Der Staat 47, 588–605
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2012a), Eigenständigkeit der Verwaltung, in: Hoffmann-Riem u. a. (2012b), § 10
- Hoffmann-Riem, Wolfgang u. a. (Hg.) (2012b), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, München
- Hoffmann-Riem, Wolfgang u. a. (Hg.) (2012c), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, München
- Hoffmann-Riem, Wolfgang u. a. (Hg.) (2013), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 3, München
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Edmund Brandt (2010), Offene Rechtswissenschaft, Tübingen
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Eberhard Schmidt-Assmann (2000), Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, Baden-Baden
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Eberhard Schmidt-Assmann (2001), Verwaltungskontrolle, Baden-Baden
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Eberhard Schmidt-Assmann (2003), Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahrensgesetz, Baden-Baden
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Eberhard Schmidt-Assmann (2004), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, Baden-Baden
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Jens-Peter Schneider (Hg.) (1998), Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung, Baden-Baden
- Höfling, Wolfram, Steffen Augsberg (2010), Grundrechtsdogmatik im Schatten der Vergangenheit – zugleich zum Wunsiedel-Beschluss des BVerfG, in: JZ, 1088–1098
- Hofmann, Hans (2009), Religiöse Symbole in Schule und Öffentlichkeit – Stand der Entwicklung der Landesgesetzgebung und Rechtsprechung nach der Richtungsentscheidung des BVerfG von 2003, in: NVwZ, 74–80
- Hofmann, Hans (2014), Art. 6 GG, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno u. a. (Hg.), Grundgesetz, Köln
- Hofmann, Hasso (2003), Die Entwicklung des Grundgesetzes von 1949 bis 1990, in: Isensee / Kirchhof (2003), § 9
- Hong, Mathias (2009), Die Versammlungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, in: Rensen, Hartmut, Stefan Brink (Hg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin, 155–198
- Hong, Mathias (2010), Das Sonderrechtsverbot als Verbot der Standpunktdiskriminierung. Der Wunsiedel-Beschluss und aktuelle versammlungsgesetzliche Regelungen und Vorhaben, in: DVBl., 1268–1276
- Hörauf, Dominic (2015), Das neue Antiterrordateigesetz. Auswege aus oder Irrwege innerhalb einer verfassungsrechtlichen Sackgasse?, in: NVwZ, 181–186
- Hörnle, Tatjana, Stefan Huster (2013), Wie weit reicht das Erziehungsrecht der Eltern?, in: JZ, 328–339
- Hornung, Gerrit (2015), Grundrechtsinnovationen, Tübingen
- Huber, Peter M. (Hg.) (1999), Das Kooperationsprinzip im Umweltrecht, Berlin
- Ingold, Albert (2015), Die verfassungsrechtliche Identität der Bundesrepublik Deutschland. Karriere – Konzept – Kritik, in: AöR 140, 1–30
- Ipsen, Jörn (2008), Parteiengesetz. Gesetz über die politischen Parteien, München
- Ipsen, Jörn (2009), Ehe und Familie, in: Isensee / Kirchhof (2007), § 154
- Isensee, Josef (1980), Wer definiert die Freiheitsrechte, Heidelberg
- Isensee, Josef (2004), Staat und Verfassung, in: Isensee / Kirchhof (2004), § 15
- Isensee, Josef (2013), Grundrechtliche Konsequenz wider geheiligte Tradition, in: JZ, 317–327
- Isensee, Josef, Paul Kirchhof (Hg.) (2003), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 1, 3. Aufl. Heidelberg

- Isensee, Josef, Paul Kirchhof (Hg.) (2004), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 3. Aufl. Heidelberg
- Isensee, Josef, Paul Kirchhof (Hg.) (2005), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, 3. Aufl. Heidelberg
- Isensee, Josef, Paul Kirchhof (Hg.) (2009), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 7, 3. Aufl. Heidelberg
- Isensee, Josef, Paul Kirchhof (Hg.) (2014), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 12, 3. Aufl. Heidelberg
- Jarass, Hans (2012), Art. 6 GG, in: Jarass, Hans, Bodo Pieroth, Grundgesetz, München
- Jestaedt, Matthias (2006), Das mag in der Theorie richtig sein …, Tübingen
- Jestaedt, Matthias (2009a), Die Verfassung hinter der Verfassung, Paderborn
- Jestaedt, Matthias (2009b), Warum in die Ferne schweifen, wenn der Maßstab liegt so nah: Verfassungshandwerkliche Anfragen an das Lissabon-Urteil des BVerfG, in: Der Staat 48, 497–516
- Jestaedt, Matthias (2010), Verfassungstheorie als Disziplin, in: Depenheuer / Grabenwarter (2010), § 1
- Jestaedt, Matthias (2015), Carl Schmitt, in: Häberle u. a. (2015), 313–338
- Kahl, Wolfgang (2004), Vom weiten Schutzbereich zum engen Gewährleistungsgehalt, in: Der Staat 43, 167–202
- Kaltenborn, Markus (2014), Art. 14 GG, in: Epping / Hillgruber (2014)
- Kästner, Karl-Hermann (2002), Das tierschutzrechtliche Verbot des Schächtens aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: JZ, 491–495
- Kaufmann, Arthur (1995), Die Radbruchsche Formel vom gesetzlichen Unrecht und vom übergesetzlichen Recht in der Diskussion um das im Namen der DDR begangene Unrecht, in: NJW, 81–86
- Kersten, Jens, Stephan Rixen (2009), Parteiengesetz (PartG) und europäisches Parteienrecht, Stuttgart
- Kiesel, Helmuth (Hg.) (2012), Ernst Jünger – Carl Schmitt: Briefwechsel, Stuttgart
- Kirchhof, Gregor u. a. (Hg.) (2012), Was weiß Dogmatik?, Tübingen
- Kirchhof, Paul (2004), Identität und Verfassung, in: Isensee / Kirchhof (2004), § 21
- Klatt, Matthias (2012), Verfassungsmäßigkeit als universelles Verfassungsprinzip, in: Der Staat 51, 159–188
- Klatt, Matthias (Hg.) (2013), Prinzipientheorie und Theorie der Abwägung, Tübingen
- Klatt, Matthias / Johannes Schmidt (2012), Abwägung unter Unsicherheit, in: AöR 137, 546–591
- Kloepfer, Michael (Hg.) (2011), Gesetzgebungsoutsourcing – Gesetzgebung durch Rechtsanwälte?, Baden-Baden
- Kniesel, Michael (2000), Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit. Entwicklung des Versammlungsrechts seit 1996, in: NJW, 2857–2866
- Kniesel, Michael, Ralf Poscher (2004), Die Entwicklung des Versammlungsrechts 2000 bis 2003, in: NJW, 422–429
- Kontopodi, Katerina (2007), Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Verbot politischer Parteien, Baden-Baden
- Köpp, Tobias (2001), Normvermeidende Absprachen zwischen Staat und Wirtschaft, Berlin
- Kopp-Oberstebrink u. a. (Hg.) (2012), Jacob Taubes – Carl Schmitt: Briefwechsel, Paderborn
- Kottmann, Matthias, Christian Wohlfahrt (2009), Der gespaltene Wächter? Demokratie, Verfassungsidentität und Integrationsverantwortung im Lissabon-Urteil, in: ZaöRV, 443–470
- Kotzur, Markus (2010), Demokratie als Wettbewerbsordnung, in: VVDStRL 69, 173–253
- Koutnatzis, Stylianos-Ioannis G. (2010), Kompromisshafte Verfassungsnormen. Grundlagen und Konsequenzen für die Auslegung und Anwendung der Verfassung, Baden-Baden
- Kranenpohl, Uwe (2010), Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses: Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts, Wiesbaden
- Krings, Günter (2000), Die »eingetragene Lebenspartnerschaft« für gleichgeschlechtliche Paare. Der Gesetzgeber zwischen Schutzabstandsgebot und Gleichheitssatz, in: ZRP, 409–411
- Krüger, Herbert (1973), Verfassungsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen, in: Ehmke, Horst (Hg.), Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag, Berlin, 285–306
- Krüper, Julian (2010a), Lawfirm – legibus solutus? – Legitimität und Rationalität des Gesetzgebungsverfahrens beim »Outsourcing« von Gesetzentwürfen, in: JZ, 655–662
- Krüper, Julian u. a. (Hg.) (2010b), An den Grenzen der Rechtsdogmatik, Tübingen
- Krüper, Julian (2012a), Anmerkung zu LG 151 Ns 169/11, in: ZJS, 547–552
- Krüper, Julian (2012b), Verfassung als Homogenitätsordnung, Habilitation, Universität Düsseldorf, 2012, Manuskript
- Krüper, Julian (2012c), Vier Wege zur Verfassungsgeschichte, in: ZJS, 9–23
- Krüper, Julian, Hana Kühr (2014), Der Lebenszyklus politischer Parteien – Eine »evolutionäre« Einführung in das Parteienrecht – Teile 1–6, in: ZJS 16 ff., 143 ff., 241 ff., 346 ff., 477 ff., 609 ff.
- Küsters, Hans Jürgen (2005), Von der beschränkten zur vollen Souveränität Deutschlands, in: ApuZ 17, 3–9
- Lang, Heinrich (2007), Gesetzgebung in eigener Sache, Tübingen
- Leisner, Walter (1992), Verfassungswidriges Verfassungsrecht. Nach dem »Bodenreform-Urteil« des BVerfG, in: DÖV, 432–439
- Lembcke, Oliver (2007), Hüter der Verfassung, Tübingen
- Lenski, Sophie-Charlotte (2011), Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, Baden-Baden
- Lepsius, Oliver (2007), Was kann die deutsche Staatsrechtslehre von der amerikanischen Rechtswissenschaft lernen?, in: Schulze-Fielitz (2007), 319–366
- Lepsius, Oliver (2015), Verfassungsidentität und Institutionensetting, in: Baer u. a. (2015b), 63–90

- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (2005), Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum »großen Lauschangriff«, in: ZRP, 1–3
- Lindner, Josef Franz (2006), Die Würde des Menschen und sein Leben, in: DÖV, 577–588
- Lübbe-Wolff, Gertrude (1988), Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, Baden-Baden
- Magen, Stefan (2004), Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit. Zur Bedeutung des Art. 137 Abs. 5 WRV im Kontext des Grundgesetzes, Tübingen
- Majer, Diemut (1993), Überlegungen zum Begriff »Juristische Zeitgeschichte«, in: Stolleis (1993), 15–22
- Manow, Philip (1996), Informalisierung und Parteipolitisierung. Zum Wandel exekutiver Entscheidungsprozesse in der Bundesrepublik, in: ZParl, 96–107
- Manow, Philip (2008a), Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation, Frankfurt
- Manow, Philip (2008b), Religion und Sozialstaat. Die konfessionellen Grundlagen europäischer Wohlfahrtsstaatsregime, Frankfurt
- Manow, Philip (Hg.) (2012), Die Bilder des Leviathan, Baden-Baden
- Mastronardi, Philippe (2007), Verfassungslehre, Bern
- Maunz, Theodor, Günter Dürig (Begr.) (2014), Grundgesetz, München
- Maurer, Hartmut (1992), Die Eigentumsregelung im Einigungsvertrag, in: JZ, 183–191
- Mehring, Reinhard (1989), Pathetisches Denken – Carl Schmitts Denkweg am Leitfaden Hegels – katholische Grundstellung und antimarxistische Hegelstrategie, Berlin
- Mehring, Reinhard (2009), Carl Schmitt – Aufstieg und Fall, München
- Mehring, Reinhard (2011), Carl Schmitt zur Einführung, 4. Aufl. Hamburg
- Mehring, Reinhard (Hg.) (2012), »Auf der gefahrenvollen Straße des öffentlichen Rechts« – Briefwechsel Carl Schmitt – Rudolf Smend 1921–1961, 2. Aufl. Berlin
- Messerschmidt, Klaus (2012), Private Gesetzgebungshelfer – Gesetzgebungsoutsourcing als privatisiertes Regulierungsmanagement in der Kanzleiendemokratie, in: Der Staat 51, 313–355
- Meyer, Hans (2005), Demokratische Wahl und Wahlsystem, in: Isensee / Kirchhof (2005), § 45
- Meyer, Hans (2008), Die Föderalismusreform 2006, Berlin
- Meyer-Wieck, Hannes (2005), Der große Lauschangriff – Anmerkungen aus empirischer Sicht, in: NJW, 2037–2039
- Michael, Lothar (2002), Rechtsetzende Gewalt im kooperierenden Verfassungsstaat, Berlin
- Michael, Lothar (2006), Der experimentelle Bundesstaat, in: JZ, 884–890
- Michael, Lothar (2009), Wettbewerb von Rechtsordnungen, in: DVBl., 1062–1071
- Michael, Lothar (2014a), Art. 146 GG, in: Kahl, Wolfgang u. a. (Hg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg
- Michael, Lothar (2014b), Die verfassungswandelnde Gewalt, in: RW, 426–480
- Michael, Lothar, Martin Morlok (2014), Grundrechte, Baden-Baden
- Moelle, Henning (1996), Der Verfassungsbeschluß nach Artikel 146 Grundgesetz, Paderborn
- Möller, Kai (2005), Der Ehebegriff des Grundgesetzes und die gleichgeschlechtliche Ehe, in: DÖV, 64–71
- Möllers, Christoph (2005), Wandel der Grundrechtsjudikatur. Eine Analyse der Rechtsprechung des Ersten Senats des BVerfG, in: NJW, 1973–1979
- Möllers, Christoph (2008), Der vermisste Leviathan, Frankfurt
- Möllers, Christoph (2009), Religiöse Freiheit als Gefahr?, in: VVDStRL 68, 47–93
- Möllers, Christoph (2011), Staat als Argument, München
- Morlok, Martin (1988), Was heißt und zu welchem Ende studiert man Verfassungstheorie?, Berlin
- Morlok, Martin (2001), Parteiverbot als Verfassungsschutz. Ein unauflösbarer Widerspruch?, in: NJW, 2931–2942
- Morlok, Martin (2002), Informalisierung und Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen als Gefährdungen der Verfassung?, in: VVDStRL 62, 37–116
- Morlok, Martin (2003), Parteienrecht als Wettbewerbsrecht, in: Häberle, Peter (Hg.), Festschrift für Dimitris Tsatsos zum 70. Geburtstag, Baden-Baden, 428–437
- Morlok, Martin (2005), Das BVerfG als Hüter des Parteienwettbewerbs, in: NVwZ, 157–160
- Morlok, Martin (2012), Kleines Kompendium des Wahlrechts, in: NVwZ, 913–919
- Morlok, Martin (2013a), Art. 4 GG, in: Dreier (2013b)
- Morlok, Martin (2013b), Fragen des Rechts und der politischen Klugheit, in: ZRP, 69–71
- Morlok, Martin (2013c), Parteiengesetz, Baden-Baden
- Morlok, Martin (2014), Soziologie der Verfassung, Tübingen
- Motsch, Richard (1996), Die zweite Bodenreformentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: VIZ 1996, 430–431
- Muckel, Stefan (1997), Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, Berlin
- Muckel, Stefan (Hg.) (2008), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, Berlin
- Mückl, Stefan (2002), Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Europarecht, Heidelberg
- Mückl, Stefan (2005), Europäisierung des Staatskirchenrechts, Baden-Baden
- Mückl, Stefan (Hg.) (2007), Das Recht der Staatskirchenverträge, Berlin
- Müller, Friedrich (2001), Textarbeit, Rechtsarbeit, in: Müller, Friedrich, Rainer Wimmer (Hg.), Neue Studien zur Rechtslinguistik, Berlin, 11–26
- Müller, Friedrich (2007), Die Einheit der Verfassung. Kritik des juristischen Holismus, Berlin
- Nettesheim, Martin (2005), Die Garantie der Menschenwürde zwischen metaphysischer Überhöhung und bloßem Abwägungstopos, in: AöR 130, 71–113
- Neureither, Georg (2002), Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht, Berlin
- Oberlies, Dagmar (1994), Über Schweinchen im Tempel und andere Tabuverletzungen, in: STREIT, 172–174

- Oestmann, Peter (2015), Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit, in: Rg 23/2015, Abdruck als Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series No. 2014-0
- Ohrtmann, Jan-Peter, Sebastian Schwiering (2014), Big Data und Datenschutz – Rechtliche Herausforderungen und Lösungsansätze, in: NJW, 2984–2989
- Ossenbühl, Fritz (2012), Outsourcing von Gesetzesentwürfen. Ein Scheinproblem, in: Ruffert, Matthias (Hg.), Dynamik und Nachhaltigkeit des Öffentlichen Rechts – Festschrift für Professor Dr. Meinhard Schröder zum 70. Geburtstag, Berlin, 359–370
- Pabel, Katharina (2003), Parteiverbote auf dem europäischen Prüfstand, in: ZaöRV, 921–944
- Palm, Franz, Rudolf Roy (1998), Nutzung von Stasi-Unterlagen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: NJW, 3005–3011
- Papier, Hans-Jürgen (1996), Eigentumsgarantie bei DDR-Renten, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift (DtZ), 43–44
- Papier, Hans-Jürgen (2014), Art. 14 GG, in: Maunz / Dürig (2014)
- Peters, Anne, Thomas Giegerich (2010), Wettbewerb von Rechtsordnungen, in: VVDStRL 69, 7–134
- Petri, Thomas (2013), Die Antiterrordatei, in: Zeitschrift für Datenschutz (ZD), 3–8
- Pieroth, Bodo u. a. (Hg.) (2014), Staatsrecht II. Grundrechte, 30. Aufl. Heidelberg
- Poppe, Sandra u. a. (Hg.) (2009), 9/11 als kulturelle Zäsur, Bielefeld
- Poscher Ralf, Benjamin Rusteberg (2011), Die materielle Verfassungswidrigkeit des Sächsischen Versammlungsgesetzes, in: Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl), 173–186
- Poscher, Ralf (2003), Grundrechte als Abwehrrechte, Baden-Baden
- Pünder, Hermann (2013), Wahlrecht und Parlamentsrecht als Gelingensbedingungen repräsentativer Demokratie, in: VVDStRL 72, 191–267
- Redaktion Neue Justiz (Hg.) (2001), Der Politbüro-Prozess, Baden-Baden
- Reinthal, Angela, Reinhard Mussgnug (Hg.) (2007), Briefwechsel Ernst Forsthoff – Carl Schmitt 1926–1974, Berlin
- Rengeling, Hans-Werner (1988), Das Kooperationsprinzip im Umweltrecht, Köln
- Richter, Dagmar (2001), Relativierung universeller Menschenrechte durch Religionsfreiheit? Ein Beitrag zu den rechtlichen Grenzen schädlicher religiöser Praktiken, in: Grote, Rainer, Thilo Marauhn (Hg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht, Berlin, 89–214
- Riesebrodt, Martin (2001), Die Rückkehr der Religion, München
- Riess, Rolf (Hg.) (2007), Carl Schmitt – Ludwig Feuchtwanger: Briefwechsel 1918–1935, Berlin
- Ritter, Ernst-Hasso (1979), Der kooperative Staat, in: AöR 104, 389–413
- Robbers, Gerhard (2010), Art. 6 GG, in: v. Mangoldt, Hermann u. a. (Hg.), Grundgesetz, Bd. 1, München
- Roggan, Fredrik, Nils Bergemann (2007), Die »neue Sicherheitsarchitektur« der Bundesrepublik Deutschland – Anti-Terror-Datei, gemeinsame Projektdateien und Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz, in: NJW, 876
- Rössler, Beate (2001), Der Wert des Privaten, Frankfurt
- Rottmann, Frank (2010), Religionspluralismus anerkennen und den Glauben frei leben, in: Anwaltsblatt (AnwBl), 576–578
- Rousseau, Dominique (2015), Die Verfassungsidentität. Schutzschirm für die nationale Identität oder Teil des europäischen Sterns?, in: Baer (2015b), 91–104
- Rückert, Joachim (1993), Juristische Zeitgeschichte. Ein Entwurf, in: Stolleis (1993b), 23–34
- Saage, Richard (2005), Demokratietheorien, Wiesbaden
- Sacksofsky, Ute (2003), Die Kopftuch-Entscheidung – von der religiösen zur föderalen Vielfalt, in: NJW, 3297–3301
- Sacksofsky, Ute (2008), Religiöse Freiheit als Gefahr?, in: VVDStRL 68, 7–46
- Samel, Kai-Christian (1996), Die jüngsten Entscheidungen des BVerfG in Sachen Bodenreform, in: NJ, 408–409
- Sauer, Heiko (2004), Kooperierende Rechtsetzung. Reaktionen einer herausgeforderten Verfassung, in: Der Staat 43, 563–593
- Scherzberg, Arno u. a. (Hg.) (2012), Verfassungstheorie und Verfassungsgebung, Münster
- Schiedermair, Stephanie (2012), Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, Tübingen
- Schier, Katia (2009), Die Bestandskraft staatskirchenrechtlicher Verträge, Berlin
- Schlink, Bernhard (1989), Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Der Staat 28, 161–172
- Schlink, Bernhard (2007), Abschied von der Dogmatik. Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsrechtswissenschaft im Wandel, in: JZ, 157–162
- Schmidt, Manfred G. (2010), Demokratietheorien, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Schmitt, Carl (2010), Verfassungslehre, München
- Schmitz, Alexander, Marcel Lepper (Hg). (2007), Hans Blumenberg – Carl Schmitt: Briefwechsel 1971–1978, Frankfurt
- Scholz, Rupert, Arnd Uhle (2001), »Eingetragene Lebenspartnerschaft« und Grundgesetz, in: NJW, 393–400
- Schönberger, Christoph (2011), Der Aufstieg der Verfassung. Zweifel an einer geläufigen Triumphgeschichte, in: Vesting / Korioth (2011), 7–22
- Schönberger, Christoph (2015), Identitäterä, in: Baer u. a. (2015b), 41–62
- Schröder, Jan (1993), Überlegungen zur »Juristischen Zeitgeschichte«, in: Stolleis (1993), 35–42
- Schröder, Ulrich Jan, Antje von Ungern-Sternberg (Hg.) (2011), Zur Aktualität der Weimarer Staatsrechtslehre, Tübingen
- Schulte, Martin (1997), Technische Innovation und Recht, Heidelberg
- Schulze Harling, Carolin (2011), Das materielle Abweichungsrecht der Länder, Berlin
- Schulze-Fielitz, Helmuth (1984), Der informale Verfassungsstaat, Berlin
- Schulze-Fielitz, Helmuth (1993), Der Leviathan auf dem Wege zum nützlichen Haustier? in: Voigt, Rüdiger (Hg.), Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat?, Baden-Baden, 95–120

- Schulze-Fielitz, Helmuth (2007a), Staatsrechtslehre als Wissenschaft. Dimensionen einer nur scheinbar akademischen Fragestellung, in: Schulze-Fielitz (2007b), 11–48
- Schulze-Fielitz, Helmuth (Hg.) (2007b), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, Tübingen
- Schulze-Fielitz, Helmuth (2010), Konstitutionalisierung der Informalität? Nutzen und Grenzen einer Nachführung des Verfassungsrechts an informale Prozesse der Entscheidungsfindung, in: Krüper u. a. (2010), 95–120
- Schulze-Fielitz, Helmuth (2013a), Das Bundesverwaltungsgericht als Impulsgeber für die Fachliteratur, Wiederabdruck in: Schulze-Fielitz (2013e), 428–452
- Schulze-Fielitz, Helmuth (2013b), Das Staatsrechtslehrerreferat, in: Schulze-Fielitz (2013e), 145–186
- Schulze-Fielitz, Helmuth (2013c), Ein Jahrhundert deutsche Staatsrechtslehrer, in: Schulze-Fielitz (2013e), 505–527
- Schulze-Fielitz, Helmuth (2013d), Leicht spekulative Notizen zur Reputationshierarchie in der deutschen Staatsrechtslehre, in: Schulze-Fielitz (2013e), 187–203
- Schulze-Fielitz, Helmuth (Hg.) (2013e), Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, Tübingen
- Schulze-Fielitz, Helmuth (2015a), Über Berufungen und Karrieren in der deutschen Staatsrechtslehre, in: Jaeckel, Liv u. a. (Hg.), Grundrechtspolitik und Rechtswissenschaft, Tübingen, 13–44
- Schulze-Fielitz, Helmuth (2015b), Rudolf Smend, in: Häberle u. a. (2015) 255–272
- Schumpeter, Joseph (1997), Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Tübingen
- Schuppert, Gunnar Folke (2003), Staatswissenschaft, Baden-Baden
- Schwarz, Kyrill-Alexander (2008), Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung, in: JZ, 1125–1129
- Seidman, Louis, Mark Tushnet (1996), Remnants of belief, Oxford
- Shirvani, Foroud (2005), Das Kooperationsprinzip im deutschen und europäischen Umweltrecht, Berlin
- Shirvani, Foroud (2010), Das Parteienrecht und der Strukturwandel im Parteiensystem. Staats- und europarechtliche Untersuchungen zu den strukturellen Veränderungen im bundesdeutschen und europäischen Parteiensystem, Tübingen
- Simon, Dieter (1994a), Vorwort, in: Simon (1994b), 7–11
- Simon, Dieter (Hg.) (1994b), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, Frankfurt
- Simon, Helmut (1996), Zum Eigentumsschutz für die in der früheren DDR erworbenen Rentenansprüche und Rentenanwartschaften, in: DtZ, 41–43
- Söbbeke-Krajewski, Markus (2006), Der religionsrechtliche Acquis Communautaire der Europäischen Union, Berlin
- Sonderegger, Linus (2012), Die Rückkehr der Folter? Anwendung von Zwang bei der Vernehmung im deutschen und US-amerikanischen Recht, Berlin
- Sontheimer, Kurt (1985), Der Macht näher als dem Recht, in: DIE ZEIT, 19. April 1985, Nr. 17, S. 7
- Stegmaier, Peter (2013), Recht und Normativität aus soziologischer Perspektive, in: Krüper, Julian (Hg.), Grundlagen des Rechts, 2. Aufl. Baden-Baden, § 3
- Stehr, Nico (1994), Arbeit, Eigentum und Wissen. Zur Theorie von Wissensgesellschaften, Frankfurt
- Steiger, Heinhard (1987), Verfassungsgarantie und sozialer Wandel – Das Beispiel von Ehe und Familie, in: VVDStRL 45, 55–88
- Stein, Tine (2007a), Himmlische Quellen und irdisches Recht. Religiöse Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates, Frankfurt
- Stein, Tine (2007b), Souveränität, Recht, Moral. Die Grundlagen politischer Gemeinschaft, Frankfurt
- Steiner, Udo (2010), Verfassungsfragen der deutschen Wiedervereinigung im Sozialrecht, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 529–534
- Steinhauer, Fabian (2011), Zeitgenössische Verfassungstheorie, in: Vesting / Korioth (2011), 41–70
- Steinmeister, Ingrid (1997), Lebensformenrecht – Lesben formen Recht: Eine kritische Auseinandersetzung mit den aktuellen politischen Vorschlägen, insbesondere der Niedersachsen-Initiative für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, in: STREIT 1997, 10–18
- Stolleis, Michael (1988), Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1, München
- Stolleis, Michael (1992), Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, München
- Stolleis, Michael (1993a), Vorwort in: Stolleis (1993b), 7–14
- Stolleis, Michael (Hg.) (1993b), Juristische Zeitgeschichte. Ein neues Fach?, Baden-Baden
- Stolleis, Michael (1994), Verwaltungsrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Simon (1994), 227–258
- Stolleis, Michael (1999), Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, München
- Stolleis, Michael (Hg.) (2001), Juristen. Ein biographisches Lexikon, München
- Stolleis, Michael (2008), Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?, Basel
- Stolleis, Michael (2009), Sozialistische Gesetzlichkeit. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR, München
- Stolleis, Michael (2012), Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, München
- Stolleis, Michael (2014), Öffentliches Recht in Deutschland, München
- Stückrath, Birgitta (1997), Art. 146 GG. Verfassungsablösung zwischen Legalität und Legitimität, Berlin
- Tänzler, Dirk u. a. (Hg.) (2006), Zur Kritik der Wissensgesellschaft, Konstanz
- Theurer, Jochen (2011), Die Ablösung des Grundgesetzes durch Art. 146 GG, Hamburg
- Thieme, Werner (1996), Über die Notwendigkeit einer Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts, in: DÖV, 757–764
- Towfigh, Emanuel Vahid (2006), Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften, Berlin
- Towfigh, Emanuel Vahid (2015), Das Parteien-Paradoxon. Ein Beitrag zur Bestimmung des Verhältnisses von Demokratie und Parteien, Tübingen
- Traulsen, Christian (2003), Betäubungsloses Schlachten nach islamischem Ritus in Deutschland, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 48, 198–206
- Troidl, Thomas (2012), Auf Gott gebaut. Kapellen, Krypten und Moscheen, in: BauR, 183–198

- Uetritz, Michael (1996), Bodenreform II – Ende der Diskussion?, in: DVBl., 1218–1223
- Uhle, Arnd (2004), Staat – Kirche – Kultur, Berlin
- Uhle, Arnd (2013), Verfassungsvoraussetzungen, in: Kube, Hanno u. a. (Hg.), Leitgedanken des Rechts. Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, Bd. 1. Staat und Verfassung, Heidelberg, § 14
- Uhle, Arnd (2014a), Art. 6 GG, in: Epping / Hillgruber (2014)
- Uhle, Arnd (2014b), Integration durch Schule. Die Urteile des BVerwG in den Verfahren »Burkini« und »Krabat« (6 C 25/12 und 6 C 12/12), in: NVwZ, 541–548
- Ulmer, Mathias (2000), Dynamisierung der Bestandsrenten des Beitrittsgebiets, in: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb), 405–408
- Unger, Sebastian (2008), Das Verfassungsprinzip der Demokratie, Tübingen
- Ungern-Sternberg, Antje (2008), Religionsfreiheit in Europa, Tübingen
- Unruh, Peter (1996), Zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, Berlin
- Unverhau, Dagmar (Hg.) (1998), Das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Lichte von Datenschutz und Archivgesetzgebung, Münster
- Vec, Miloš (2006), Recht und Normierung in der Industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung, Frankfurt
- Vesting, Thomas (2011), Ende der Verfassung? Zur Notwendigkeit der Neubewertung der symbolischen Funktion der Verfassung in der Postmoderne, in: Vesting / Korioth (2011), 71–94
- Vesting, Thomas, Stefan Korioth (Hg.) (2011), Der Eigenwert des Verfassungsrechts, Tübingen
- Vile, John R. (2005), Constitutional Moments, in: Vile, John R. (Hg.), The Constitutional Convention of 1789, Santa Barbara, 183–184
- Villinger, Ingeborg (Hg.) (2007), Briefwechsel Gretha Jünger und Carl Schmitt 1934–1953, Berlin
- Vogt, Rüdiger (2001), Mythos Staat. Carl Schmitts Staatsverständnis, Baden-Baden
- Vogt, Rüdiger (2007), Der Staat des Dezisionismus. Carl Schmitt in der internationalen Debatte, Baden-Baden
- Vogt, Rüdiger (2008), Großraum-Denken. Carl Schmitts Kategorie der Großraumordnung, Stuttgart
- Vogt, Rüdiger (2009), Der Hobbes-Kristall. Carl Schmitts Hobbes-Interpretation in der Diskussion, Stuttgart
- Vogt, Rüdiger (2011), Freund-Feind-Denken. Carl Schmitts Kategorie des Politischen, Stuttgart
- Vogt, Rüdiger (2013), Ausnahmezustand. Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur, Baden-Baden
- Vogt, Rüdiger (2015a), Legalität oder Legitimität? Carl Schmitts Kategorie der Legitimität, Wiesbaden
- Vogt, Rüdiger (2015b), Denken in Widersprüchen. Carl Schmitt wider den Zeitgeist, Baden-Baden
- Volkmann, Uwe (2009), Die Tyrannei der Publizität, in: FAZ Nr. 48 v. 26.2.2009, 7
- Volkmann, Uwe (2010), Die Geistesfreiheit und der Ungeist. Der Wunsiedel-Beschluss des BVerfG, in: NJW, 417–420
- Volkmann, Uwe (2013), Grundzüge einer Verfassungslehre der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen
- Vorländer, Hans (2002a), Gründung und Geltung, in: Melville, Gert, Hans Vorländer (Hg.), Geltungsgeschichten, Köln, 243–264
- Vorländer, Hans (2009), Die Verfassung, München
- Vorländer, Hans (Hg.) (2002b), Integration durch Verfassung, Wiesbaden
- Vosskuhle, Andreas (1999), Die Reform des Verwaltungsrechts als Projekt der Wissenschaft, in: Die Verwaltung 32, 545–554
- Vosskuhle, Andreas (2004), Die Renaissance der »Allgemeinen Staatslehre« im Zeitalter der Europäisierung und Internationalisierung, in: Juristische Schulung (JuS), 2–7
- Wahl, Rainer (1981), Der Vorrang der Verfassung, in: Der Staat 20, 485–515
- Wahl, Rainer (Hg.) (2008a), Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation, Berlin
- Wahl, Rainer (2008b), Verfassungsrecht und Familienrecht – eine schwierige Verwandtschaft, in: Helms u. a. (Hg.), Lebendiges Familienrecht – Festschrift für Rainer Frank, Frankfurt, 21–58.
- Waldhoff, Christian (2010), Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, Bd. 1, München, S. D 1 – D 176
- Walter, Christian (2006), Religionsverfassungsrecht, Tübingen
- Walter, Christian (2008), Religiöse Freiheit als Gefahr? Eine Gegenrede, in: DVBl., 1073–1080
- Walter, Christian, Markus Vordermayer (2015), Verfassungsidentität als Instrument richterlicher Selbstbeschränkung in transnationalen Integrationsprozessen, in: Baer (2015b), 129–166
- Wapler, Friederike (2015), Kinderrechte und Kindeswohl: Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, Tübingen
- Wasmuth, Johannes (1996), Der Bodenreform-II-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, in: VIZ 1996, 361–365
- Wehler, Hans-Ulrich (Hg.) (1972), Geschichte und Soziologie, Köln
- Weber, Hermann (2010), Änderungsbedarf im deutschen Religionsrecht?, in: NJW 2010, 2475–2480
- Wiater, Patricia (2012), Rechtspluralismus und Grundrechtsschutz. Das Beschneidungsurteil, in: NVwZ, 1379–1382
- Winkler, Heinrich August (2009), Der historische Ort des Grundgesetzes, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 57, 485–496
- Winterhoff, Christian (2007), Verfassung – Verfassungsgebung – Verfassungsänderung, Tübingen
- Wittreck, Fabian (2003a), Menschenwürde und Folterverbot. Zum Dogma von der ausnahmslosen Unabwägbarkeit des Art. 1 Abs. 1 GG, in: DÖV, 873–882
- Wittreck, Fabian (2003b), Religionsfreiheit als Rationalisierungsverbot. Anmerkungen zur Schächtentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: Der Staat 42, 519–555
- Wolf, Ernst (1996), Keine Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses, in: NJW, 2013–2015
- Zähle, Kai (2009), Religionsfreiheit und fremdschädigende Praktiken, in: AöR 134, 434–454